

Fact Sheets: Elementare Bildung

Grundlagen und Finanzierung

Endbericht 31.01.2022

verfasst von

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer

DIⁱⁿ Nikola Hochholdinger

DIⁱⁿ Marion Seisenbacher

Auftraggeber

Österreichischer Städtebund

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	6
I Elementare Bildung im Überblick	7
1 Pädagogisches Verständnis und Ziele der elementaren Bildung	7
2 Akteure und ihre Aufgaben	8
3 Finanzierungsbeziehungen	9
4 Betreuungsangebot	10
II Gesetzlicher Rahmen und Schwerpunkte der Weiterentwicklung	12
1 Art. 15a-Vereinbarungen sowie landesgesetzliche Grundlagen	12
2 Ausbau der Kinderbetreuungsangebote	14
3 Halbtägig kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr	17
4 Frühe sprachliche Förderung	18
III Bildungs- und Betreuungsangebote nach Bundesländern	20
1 Angebotene Formen und Träger	20
2 Betreute Kinder, Gruppen und Gruppengröße	21
IV Betreuungsquoten unter räumlichen Aspekten	23
1 Betreuungsquoten nach Bundesland	23
2 Österreichkarte des Betreuungsangebotes für 0-2-Jährige	24
V Vereinbarkeit von Familie und Beruf	25
1 Vereinbarkeits-Indikator für Familie und Beruf (VIF)	25
2 Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen	26
3 Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit von Frauen	27
VI Betreuungsquote und Ausgaben für elementare Bildung im internationalen Vergleich	29

VII	Ausgaben für die elementare Bildung	30
1	Öffentliche Ausgaben für Kindertagesheime.....	30
2	Finanzierungsstruktur der Gemeinden	31
3	Laufender Zuschussbedarf der Gemeinden.....	32
VIII	Reformansätze	34
1	Empfehlungen der Europäischen Kommission und der OECD	34
2	Bundespolitische Reformvorhaben und weitere Reformthemen	35
3	Aufgabenorientierter Finanzausgleich in der Elementarpädagogik	37
4	Zusammenarbeit im Föderalismus: Mehr-Ebenen-Steuerung	38
IX	Verzeichnisse.....	39

Einleitung

Es ist viel in der elementaren Bildung geschehen, aber auch noch einiges offen.

Die Veränderungen im Bereich der elementaren Bildung in den letzten Jahren sind beachtlich. Die Entwicklung ging weg von reinen „Aufbewahrungsstätten“ zu „Betreuungseinrichtungen“ und geht immer stärker Richtung „Bildungseinrichtung“. Mehrere Art. 15a-Vereinbarungen – und eine damit verbundene bessere Abstimmung zwischen Bund und den Bundesländern – haben hierzu einen wichtigen Beitrag geleistet. Noch handelt es sich jedoch bei der elementaren Bildung und der schulischen Ausbildung um zwei gänzlich getrennte Systeme.

Weiterhin bestehen große Herausforderungen im Bereich der elementaren Bildung. So konnten die gesetzten Ausbauziele bislang nicht im gewünschten Ausmaß erreicht werden. Die Gründe für das Nichterreichen sind dabei vielfältig. Komplexe Transferbeziehungen zwischen den Gebietskörperschaften und eine fehlende aufgabenorientierte laufende Finanzierung für die Gemeinden sind nur einige der möglichen Gründe. Dennoch konnte beim quantitativen Ausbau viel erreicht werden, während der qualitative Ausbau noch hinterherhinkt.

Zuletzt zeigte sich auch, dass es für die Träger zunehmend schwieriger wird, Personal für die Kinderbetreuung zu finden. Die jüngsten Demonstrationen des pädagogischen Personals weisen auf schwierige Arbeitsbedingungen bei gleichzeitig niedrigen Löhnen hin. Dies ist auch ein Mitgrund, dass viel zu wenig der ausgebildeten Pädagog*innen den Beruf auch tatsächlich ausüben. Auch hier zeigt sich daher Handlungsbedarf.

Die Factsheets geben einen Überblick und Einblick in mehrere Themenbereiche.

Die hier vorliegenden Fact Sheets geben einen Überblick über die Steuerung, Organisation und Finanzierung im Bereich der elementaren Bildung. Damit verknüpft ist insbesondere eine Darstellung der Art. 15a-Vereinbarungen im Zusammenhang mit den Kinderbetreuungsangeboten wie auch ein Überblick über Status und Entwicklung des Leistungsangebotes. Es werden weiters einzelne, in der aktuellen politischen Diskussion besonders relevante Themen herausgegriffen, wie etwa das Erreichen der Betreuungsquote oder die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Auch werden einige vor allem für die Gemeindeebene besonders relevante Reformansätze – wie eine aufgabenorientierte Finanzierung über den Finanzausgleich – dargestellt.

Ziel der Fact Sheets ist nicht, diesen äußerst komplexen Themenbereich bis ins Detail darzustellen, sondern einen Überblick bzw. Einblick zu geben. Dabei werden verstärkt Themen aufgegriffen, welche die Gemeindeebene betreffen.

I Elementare Bildung im Überblick

1 Pädagogisches Verständnis und Ziele der elementaren Bildung

Die Elementarpädagogik beschäftigt sich mit Bildung, Sozialisierung, Erziehung und Betreuung von der Geburt bis zum Schuleintritt (Altersgruppe der 0-5-Jährigen).

BildungsRahmenPlan als bundesländerübergreifender Rahmen

2009 wurde mit dem BildungsRahmenPlan¹ erstmalig ein gemeinsames Bildungsverständnis der Bundesländer gemeinsam mit dem Bildungsministerium als Grundlage und Bezugsrahmen für die pädagogische Arbeit im elementaren Bereich definiert. Der BildungsRahmenPlan beschreibt die Grundlagen elementarer Bildungsprozesse anhand von sechs Bildungsbereichen² und dient als Leitfaden für die bestmögliche Förderung der Kinder durch die Pädagog*innen in den elementaren Bildungseinrichtungen.

Bildung wird als lebenslanger Prozess verstanden, der eine aktive Auseinandersetzung des Kindes mit sich selbst und mit der Welt bedingt. Die Kompetenzen des Kindes sollen möglichst breit und spielerisch unterstützt werden, indem eine dynamische Umgebung geschaffen wird, welche Selbstorganisation und Selbstbestimmung ermöglicht. Die Pädagog*innen begleiten und moderieren die kindlichen Lern-Strategien und gestalten ein anregendes Umfeld.

Ziele im Bereich der elementaren Bildung

Das Recht jedes Kindes auf Bildung gilt international als Grundlage der Chancengerechtigkeit.³ Internationale Ausbauziele sind:

- ❑ **Barcelona-Ziel der Europäischen Union:**
Bereits 2002 wurde das Ziel festgelegt, ein Versorgungsangebot für zumindest 90 Prozent der Kinder zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter und 33 Prozent der 0-2-Jährigen bereitzustellen.⁴ Dieses Ziel gilt weiterhin als Referenzwert.
- ❑ **EUROPA 2020 Strategie:**
Mit dieser seit 2020 geltenden Strategie soll die Beschäftigungsquote der 20-60-Jährigen auf mindestens 75 Prozent gesteigert werden.⁵ Der Ausbau der Kinderbetreuung hat dabei eine zentrale Bedeutung.
- ❑ **Neuer strategischer Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung – Entschließung des Europäischen Rates 2021⁶:**
Bis zum Jahr 2030 sollten mindestens 96 Prozent der Kinder im Alter zwischen drei Jahren und dem Schulpflichtalter betreut werden.

Österreichisches Regierungsprogramm 2020-2024

Neben der (Neu-)Erstellung eines einheitlichen Bildungsrahmenplans und der Fortführung des Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen soll etwa eine Attraktivierung des Berufsfeldes Kindergartenpädagogik sowie eine Stärkung der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit beim Übergang Kindergarten – Schule erfolgen.⁷

¹ BMBWF: Bundesländerübergreifender BildungsRahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen, 2020.

² Emotionen und soziale Beziehungen, Ethik und Gesellschaft, Sprache und Kommunikation, Bewegung und Gesundheit, Ästhetik und Gestaltung, Natur und Technik.

³ BMBWF: Bundesländerübergreifender BildungsRahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen, 2020, S. 10.

⁴ <https://cordis.europa.eu/programme/id/EMP-BARCELONA-2002C/de> [Download: 21.10.2021]

⁵ Europäische Kommission (2010): Mitteilung der Kommission Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endgültig, Brüssel 2010, S. 13.

⁶ <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/euint/ebr/et2020.html> [Download: 21.10.2021]

⁷ Republik Österreich: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, Wien 2020., S. 195 ff.

2 Akteure und ihre Aufgaben

Bei der Elementarpädagogik handelt es sich um eine gemeinschaftliche Aufgabenerbringung von Bund, Ländern und Gemeinden.

- ❑ Gesetzgebung und Vollzug betreffend Organisation und Pädagogik liegen grundsätzlich bei den Ländern. Die Ausbildung der Kindergartenpädagog*innen liegt beim Bund.
- ❑ Mit dem länderübergreifenden BildungsRahmenPlan 2009⁸ werden Maßnahmen zur Sicherung der pädagogischen Qualität in Österreich und die Grundlagen elementarer Bildungsprozesse definiert.
- ❑ Da die Zuständigkeit zu Gesetzgebung und Vollziehung vorwiegend bei den Ländern liegt, zeigen sich regional stark differierende Systeme⁹ und unterschiedliche Angebots-Qualitäten¹⁰.
- ❑ Zum Ausbau der Betreuungsangebote in der Elementarpädagogik bestehen Förderprogramme des Bundes, welche von den Ländern finanziell aufgestockt werden.
- ❑ Träger von institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sind überwiegend Gemeinden, aber auch Gemeindeverbände, konfessionelle Verbände, privatwirtschaftliche Unternehmen, seltener auch kleine (Eltern-)Vereine.

Tabelle 1: Kompetenzen und Aufgabenteilung in der elementaren Bildung

Kompetenz-/ Aufgabenbereich	Zuständigkeit		
	Gemeinden	Länder	Bund
Ausbildung der Kindergartenpädagog*innen		Fort- und Weiterbildung	Gesetzgebung und Vollzug
Rahmenbedingungen Elementarpädagogik (personell, finanziell und pädagogisch)		Gesetzgebung	Koordination (z.B. BildungsRahmenPlan)
Vollzug	Erhalter (neben privaten Trägern) – Investitionen und laufender Betrieb, Transport	Fördergeber (Zuschüsse zum laufenden Betrieb)	
Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten	Umsetzung	Fördergeber	Fördergeber

Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2021; auf Basis: Art. 15a-Vereinbarung über die Elementarpädagogik (BGBl. I Nr. 103/2018), Bauer/Mitterer: Der Kindergarten als öffentliche Institution, 2022, S. 105 ff.; in: Koch (Hrsg.): Handbuch Kindergartenleitung, 2022.

⁸ BMBWF: Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich 2009, 2020.

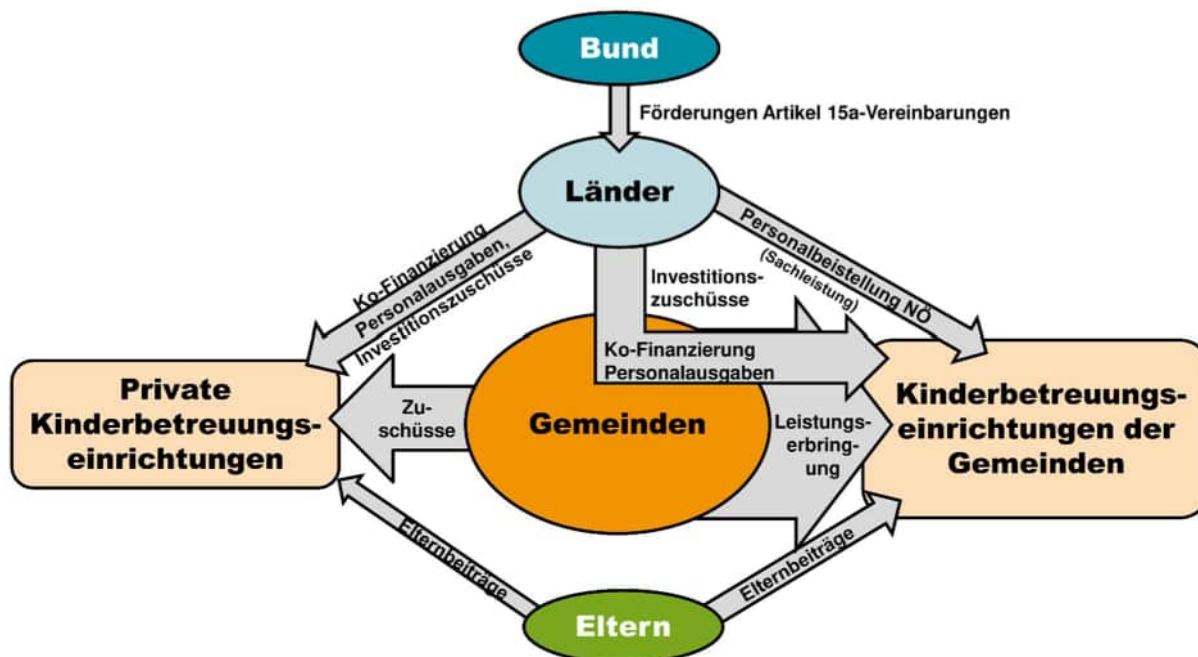
⁹ Z.B. betreffend Formen, Gruppengrößen, Arbeitsbedingungen für PädagogInnen, Ausstattung etc.

¹⁰ Z.B. betreffend Öffnungszeiten, Betreuungsschlüssel etc.

3 Finanzierungsbeziehungen

Die Finanzierung der Leistungen zur Kinderbetreuung erfolgt primär durch öffentliche Mittel mit zentraler Rolle der Gemeinden. Die Basisfinanzierung der einzelnen Einrichtungen obliegt den jeweiligen Trägern, welche mit Ko-Finanzierungen von Bund und Ländern sowie mit Elternbeiträgen ergänzt wird.¹¹

Abbildung 1: Finanzierungsbeziehungen der institutionellen Kinderbetreuung



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2022.

Etwa zwei Drittel der gesamten Netto-Ausgaben werden von den Gemeinden getragen. Die Mittel fließen überwiegend in gemeindeeigene Einrichtungen, teils in Zuschüsse an private Betreuungseinrichtungen.

Die Mehrkosten für den quantitativen und qualitativen Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes werden gemeinschaftlich getragen. So werden Investitionen der Gemeinden durch Ko-Finanzierungen von Bund und Ländern gestützt (z.B. Erhöhung der Betreuungsquoten, sprachliche Förderung).

Die Bundeszuschüsse aus den Art. 15a-Vereinbarungen werden von den Ländern im Rahmen der bestehenden Fördersysteme an die Träger der Einrichtungen weitergegeben. Von Seiten der Länder bestehen durchwegs Ko-Finanzierungsregelungen zum Personalaufwand des pädagogischen Personals der Gemeinden. Nur in Niederösterreich wird Personal direkt vom Land beigestellt. Darüber hinaus erhalten Standortgemeinden und private Träger Transferzahlungen von anderen Gemeinden.¹²

Elternbeiträge (z.B. Essens-, Bastelbeiträge) stellen eine weitere Einnahmequelle für die Einrichtungen dar, denen auch Kosten zur Berechnung und Einhebung gegenüberstehen.

¹¹ <https://volksanwaltschaft.gv.at/artikel/elternbeitraege-in-kindergaerten-so-sieht-es-in-den-bundeslaendern-aus> [Download: 16.11.2021]

¹² Bauer/Mitterer: Der Kindergarten als öffentliche Institution, 2022, S. 129 ff.; in: Koch (Hrsg.): Handbuch Kindergartenleitung, 2022.

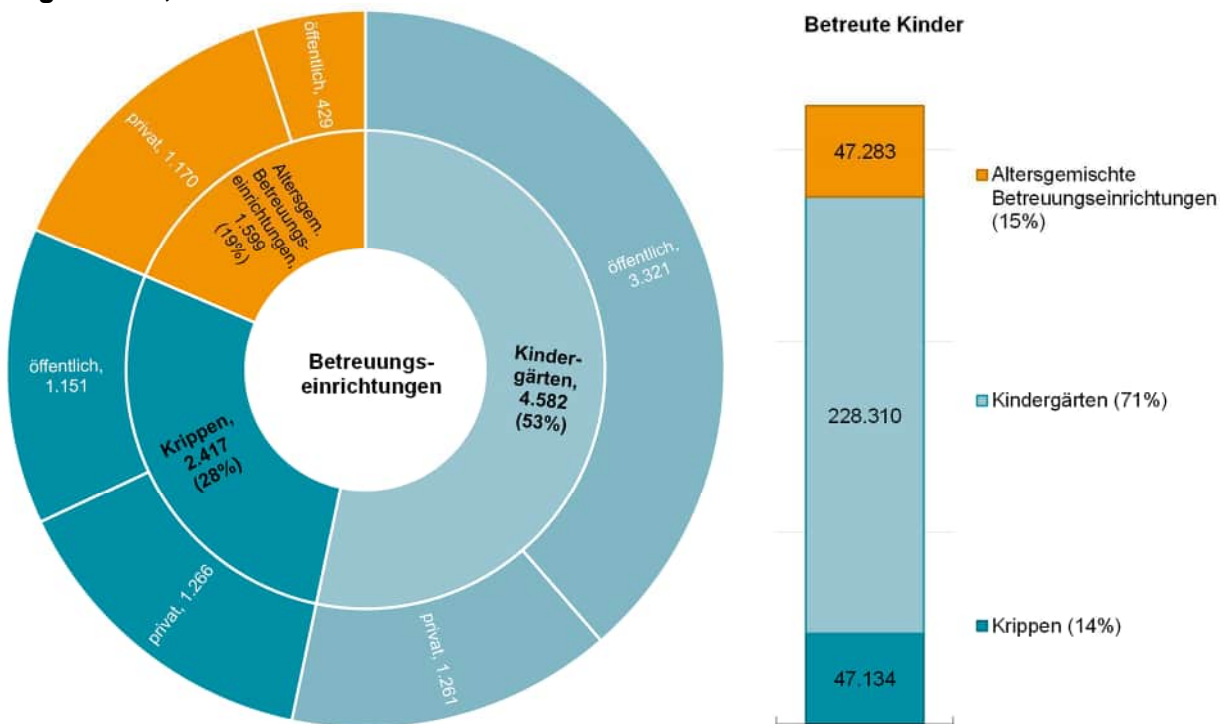
4 Betreuungsangebot

Die **Arten bzw. Formen der Bildungseinrichtungen** werden in den Landesgesetzen definiert. Im Wesentlichen werden im institutionellen Bereich folgende Formen angeboten:

- ❑ **Kinderkrippe (bzw. Kleinkindbetreuungseinrichtung, Krabbelstube):** für Kinder unter 3 Jahren, wobei sich in Kärnten und Salzburg das Angebot nur an Kinder ab einem Jahr richtet (=Altersuntergrenze). In einzelnen Bundesländern werden Kinderkrippen auch als Krabbelstube oder -gruppe bzw. Kleinkindergruppe bezeichnet.
- ❑ **Kindergarten:** für Kinder je nach Bundesland ab 2,5¹³ oder 3 Jahren bis zum Schuleintritt. Diese Form umfasst allgemeine Kindergärten sowie Sonderformen wie Integrationskindergärten und heilpädagogische Einrichtungen.
- ❑ **Altersgemischte Einrichtungen oder Gruppen¹⁴:** richten sich in der Regel an eine breite Altersklasse zwischen 1,5 und 15 Jahren. Das Höchstalter variiert je nach Bundesland oder Einrichtung (Bgld/OÖ/W bis 10 Jahre, Stmk 1,5-15 Jahre, Tir ab 2 Jahre, Knt/Sbg ab 1 Jahr). In Wien werden altersgemischte Gruppen als Familiengruppen bezeichnet, in Vorarlberg als Spielgruppen.

Die vorschulische Betreuung und elementare Bildung erfolgte im Betreuungsjahr 2020/2021 in **8.598 institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen**; etwas mehr als die Hälfte davon – 4.582 Einrichtungen – sind Kindergärten, 2.417 Einrichtungen sind Krippen und etwas weniger als ein Fünftel – 1.599 Einrichtungen – sind altersgemischte Einrichtungen. Insgesamt wurden in diesen Einrichtungen 322.727 Kinder betreut.

Abbildung 2: Kinderbetreuungseinrichtungen und betreute Kinder nach Form und Trägerschaft, 2020/2021



Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2022; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021.

¹³ Burgenland, Niederösterreich

¹⁴ Altersgemischte Gruppen können in Einzelfällen auch in anderen Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten geführt werden.

Ergänzend dazu bestehen folgende nicht-institutionelle Angebote:

- ❑ **Tagesmütter und Tagesväter:** bieten eine individuelle und flexible Betreuung der Kinder im Familienverband. Voraussetzung dafür ist eine Pflegestellenbewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- ❑ **Spiel- oder Kindergruppen:** werden auf Elterninitiative und unter wesentlicher Mitarbeit der Eltern gegründet und geführt. In der Kindertagesheimstatistik werden nur jene Kindergruppen berücksichtigt, die die Kriterien der institutionellen Kinderbetreuung erfüllen – wie beispielsweise eine wöchentliche Mindestöffnungszeit von 15 Stunden.

II Gesetzlicher Rahmen und Schwerpunkte der Weiterentwicklung

1 Art. 15a-Vereinbarungen sowie landesgesetzliche Grundlagen

Einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung der elementaren Bildung liefern die **Art. 15a-Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern**. Diese sind an konkrete Aufgabenziele geknüpft, wie insbesondere den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes, das kostenfreie letzte Kindergartenjahr und die frühe sprachliche Förderung.

Bei der Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Jahre 2018 bis 2021 wurden die bisherigen Art. 15a-Vereinbarungen zusammengefasst. Es bestehen die folgenden Schwerpunkte: Sprachförderung, Ausbau des elementaren Bildungsangebots für unter 3-Jährige, verpflichtendes beitragsfreies Kindergartenjahr für 5-Jährige, Flexibilisierung und Erweiterung der Öffnungszeiten, Verbesserung der Rahmenbedingungen und des Betreuungsschlüssels sowie Stärkung der Tageseltern als Alternative zu elementaren Bildungseinrichtungen. Auch eine verstärkte Kontrolle, eine konstante Evaluierung sowie die verbindliche Vermittlung von grundlegenden Werten der österreichischen Gesellschaft wurden festgelegt.¹⁵

Tabelle 2: Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der elementaren Bildung seit 2008

Art. 15a-Vereinbarungen	Zeitraum/ Gesetzl. Grundlage	Schwerpunkte	Förderhöhe/ Zweckzuschuss
Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (bis 2017)	2008 - 2011 <i>BGBI. II Nr.478/2008</i>		15 Mio. € p.a.
	2011 - 2014 <i>BGBI. I Nr.120/2011</i>		2011: 10 Mio. €, 2012-2014: 15 Mio. € p.a.
	2014 - 2017 <i>BGBI. I Nr.85/2014</i>		2014+2015: 100 Mio.€ p.a. 2016+2017: 52,5 Mio.€ p.a.
Frühe sprachliche Förderung (bis 2017)	2008 - 2014 <i>BGBI. II Nr.478/2008</i> <i>BGBI. II Nr.258/2012</i>		5 Mio. € p.a.
	2015 - 2017 <i>BGBI. II Nr.234/2015</i>		max. 20 Mio. € p.a.
Halbtägig kostenloses und verpfl. Kindergartenjahr (bis 2017)	2009 - 2017 <i>BGBI. I Nr.99/2009</i> <i>BGBI. I Nr.138/2015</i>		2009 - 2014: 70 Mio. € p.a.
Elementarpädagogik (Zusammenfassung der bisherigen Regelungen in eine Art. 15a-Vereinbarung) (ab 2018)	2018 - 2021 <i>BGBI. I Nr.103/2018</i>	Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots	2018: 36-41 Mio. € 2019-2021: 47-54 Mio. € p.a.
		Frühe sprachliche Förderung	2018: 14-19 Mio. € 2019-2021: 18-25 Mio. € p.a.
		Halbtägig kostenloses und verpfl. Kindergartenjahr	70 Mio. €

Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2021, auf Basis der genannten gesetzlichen Grundlagen.

¹⁵ https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/v_15a.html [Download: 21.10.2021]

Art. 15a-Vereinbarungen können nur zwischen Bund und Ländern abgeschlossen werden; Gemeinden als Hauptakteure in der Kinderbetreuung sind daher nicht Vertragspartner. Dies ist insofern kritisch zu sehen, da die Gemeinden primär für die Umsetzung der Regelungen zuständig sind. In der Vergangenheit wurden Art. 15a-Vereinbarungen zur Kinderbetreuung häufig mit den Finanzausgleichsverhandlungen gekoppelt, in welchen Bund, Länder und Gemeinden als gleichberechtigte Verhandlungspartner auftreten.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Art. 15a-Vereinbarungen den unterschiedlichen Ausbaustand der Gemeinden nicht berücksichtigen. So haben Gemeinden mit bereits gutem Angebot andere Ausbaubedarfe (mehr Qualität) als Gemeinden mit hohem Aufholbedarf (Quantität).

Landesgesetzliche Regelungen

In den Bundesländern werden eigene Kinderbildungs- und -betreuungsgesetze oder Kingergartengesetze erlassen. Diese regeln – teils ähnlich, teils unterschiedlich – vorwiegend folgende Inhalte:

- ❑ Allgemeine Bestimmungen betreffend Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen;
- ❑ Innere Organisation, wie Kinderkrippen, Kindergartengruppen und Gruppengröße, Kindergartenpersonal und Betreuungsschlüssel, Anstellungserfordernisse, fachliche Aufsicht und Bestimmungen zum Besuch;
- ❑ Bestimmungen zu Errichtung und Erweiterung, zu Gebäuden, Liegenschaften, Raumbedarf und bauliche Gestaltung, zu Ausstattung, Bewilligung, Erhaltung;
- ❑ Abschnitte über Öffentliche Kindergärten, Privatkinderärten, Tagesbetreuung (Tagesmütter, -väter), Heilkindergärten;
- ❑ Finanzierung.

Einzelne Teilbereiche der Kinderbetreuung werden auch in anderen Landesgesetzen bestimmt. Verordnungen und Richtlinien einzelner Länder enthalten weiterführende Regelungen.¹⁶

¹⁶ Bauer/Mitterer: Der Kindergarten als öffentliche Institution, 2022, S. 113 ff.; in: Koch (Hrsg.): Handbuch Kindergartenleitung, 2022.

2 Ausbau der Kinderbetreuungsangebote

Hintergrund, gesetzte Maßnahmen und Fördervolumen

Im Zusammenhang mit der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist der Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung seit langem ein fixer Bestandteil der europäischen Sozialpolitikziele. Ein nach wie vor gültiger Zielrahmen ist dabei das Barcelonaziel: Mind. 90 Prozent der 3-5-Jährigen und mind. 33 Prozent der unter 3-Jährigen sollen einen Kinderbetreuungsplatz haben.

Um sich dem Ziel anzunähern, wurde erstmals ab 2008 eine Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebotes mit zumeist 15 Mio. Euro pro Jahr umgesetzt und in ähnlicher Form bis 2013 fortgeführt. Ab dem Jahr 2014 wurden dann mit 100 Mio. Euro (2014, 2015) bzw. 52,5 Mio. Euro (2016, 2017) pro Jahr deutlich mehr Mittel zur Verfügung gestellt, auch da die Quote vor allem bei den unter 3-Jährigen noch deutlich unter dem Zielwert lag. 2018 reduzierte sich die Förderung wieder auf max. 41 Mio. Euro, 2019-2021 auf max. 54 Mio. Euro (BGBl. II Nr. 478/2008, BGBl. I Nr. 120/2011, BGBl. I Nr.85/2014, BGBl. I Nr. 103/2018).

Die vom Bund bereitgestellten Mittel müssen von den Ländern aufgestockt werden, wobei Finanzmittel der Gemeinden bei der Ko-Finanzierung der Länder angerechnet werden. Im Zeitraum 2008 bis 2010 lag das Verhältnis zwischen Bund und Ländern (inkl. Gemeinden) bei 3:4. Von 2011 bis 2014 galt ein Verhältnis von 1:1, bis 2017 reduzierte sich der Ko-Finanzierungsanteil der Länder (inkl. Gemeinden) auf 35 Prozent. Mit dem Kindergartenjahr 2018/2019 wurde die Ko-Finanzierung der Länder (inkl. Gemeinden) mit 52,5 Prozent des Bundeszuschusses erneut angehoben.

Aktuelle Ausbauziele

Die Ausbauziele der jüngsten Art. 15a-Vereinbarung seit 2018:

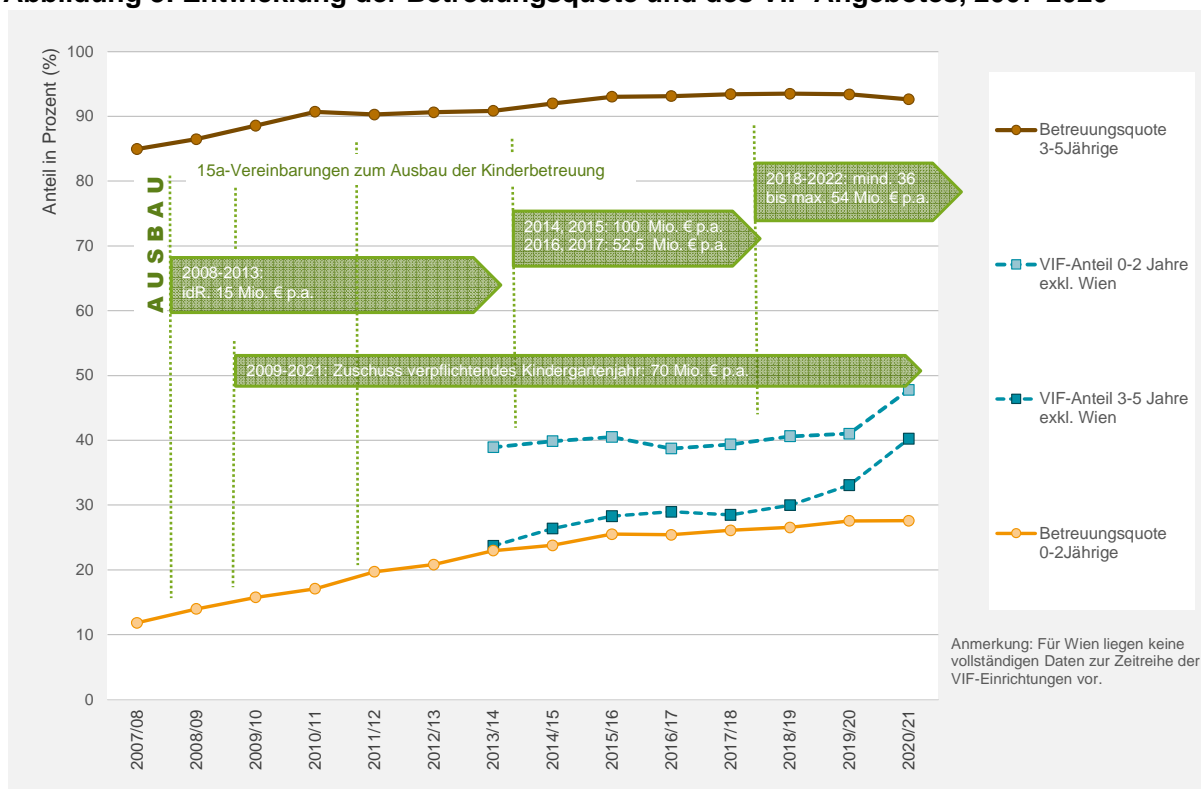
- Erreichen einer Betreuungsquote der unter 3-Jährigen von 33 Prozent
- Erhöhen der Anzahl der Plätze für unter 3-Jährige in elementaren Bildungseinrichtungen sowie bei Tagesmüttern und -vätern, Erweiterung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten, Verbesserung des Betreuungsschlüssels
- Schaffen von Anreizen für die qualifizierte Ganztagesbetreuung für 3-6-Jährige inkl. Verbesserung des Betreuungsschlüssels

Veränderungen der Betreuungsquoten und des VIF¹⁷-Angebotes

Insbesondere bei den 0-2-Jährigen kam es seit dem Abschluss der Art. 15a-Vereinbarungen zu einem deutlichen Anstieg der Betreuungsquote, wenngleich das gesetzte Ziel noch immer nicht erreicht ist. Weiters ist auf deutliche regionale Unterschiede hinzuweisen (Betreuungsquote der 0-2-Jährigen: 18 Prozent in OÖ/Stmk bis zu 43 Prozent in Wien). Der Anteil der in VIF-Einrichtungen betreuten 3-5-Jährigen in den Bundesländern exklusive Wien hat sich alleine zwischen 2013 und 2020 beinahe verdoppelt.

Der größte Anstieg der Betreuungsquote der 3-5-Jährigen auf über 90 Prozent erfolgte im Zuge der Einführung des verpflichtenden letzten Kindergartenjahres 2009.

Abbildung 3: Entwicklung der Betreuungsquote und des VIF-Angebotes, 2007-2020



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2007-2020.
Anmerkung: VIF = Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf.

Investitionsausgaben der Gemeinden

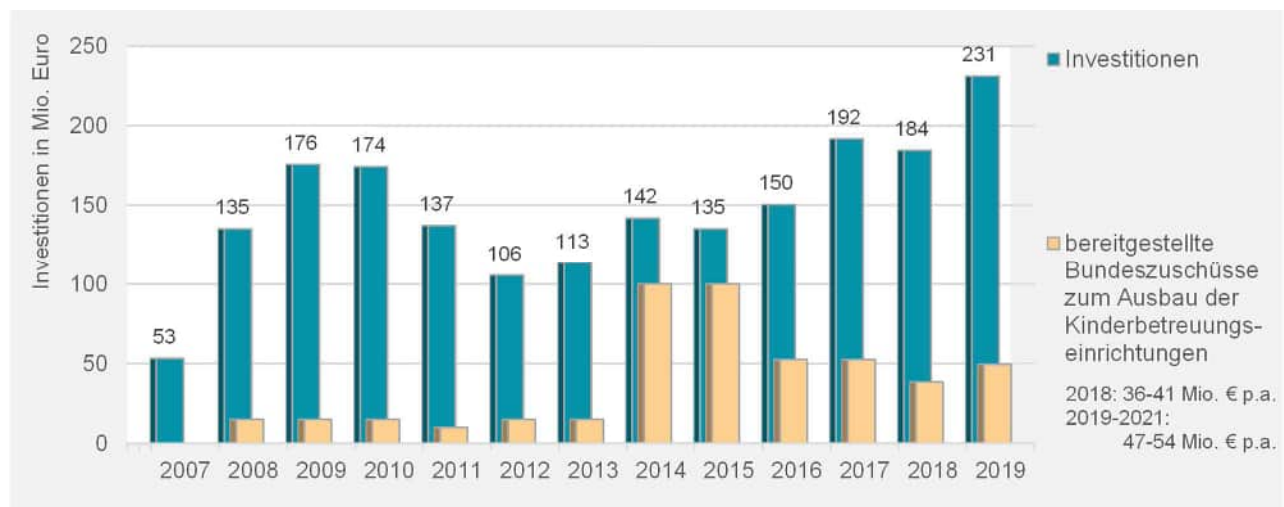
Seit Beginn der Art. 15a-Vereinbarungen 2008 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Investitionsausgaben in den Gemeinden. Nachfolgende Abbildung zeigt, dass sich die Ausgaben gegenüber 2007 deutlich erhöhten und die Förderprogramme des Bundes daher positive Effekte hinsichtlich Investitionen zeigten. Ebenfalls in der Abbildung ersichtlich ist die Höhe der Bundeszuschüsse gemäß Art. 15a-Vereinbarungen, welche seit 2014 deutlich angestiegen sind.

Es zeigt sich jedoch kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Investitionshöhe der Gemeinden und dem bereitgestellten Bundeszuschuss. Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass neben der Höhe des Bundeszuschusses auch andere Rahmenbedingungen für das

¹⁷ Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf

Ausmaß an Investitionen ausschlaggebend sind. So könnte der Rückgang der Investitionen in den Jahren 2012 und 2013 auch eine verzögerte Wirkung der Wirtschaftskrise 2010 sein. 2019 hingegen gilt als ein Jahr mit besonders guter konjunktureller Entwicklung, was zu einem insgesamt höheren Investitionsniveau führte. Zusätzlich ist darauf zu verweisen, dass die bereitgestellten Mittel nicht immer in voller Höhe ausgeschöpft wurden.¹⁸

Abbildung 4: Entwicklung der Investitionen der Gemeinden sowie bereitgestellte Bundeszuschüsse gemäß Art. 15a-Vereinbarungen, 2007-2019



Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019.

Kritische Aspekte und Herausforderungen

Nach wie vor konnte die gesetzte Zielsetzung (33% bei unter 3-Jährigen) nicht erreicht werden. Die Gründe für das Nichterreichen wären einer näheren Untersuchung zu hinterziehen. Jedenfalls zu nennen ist, dass es sich bei den Art. 15a-Vereinbarungen um Anschubfinanzierungen handelt und die laufende Finanzierung für die Gemeinden über den Finanzausgleich nicht ausreichend gesichert ist.

Die letzte Art. 15a-Vereinbarung seit 2018 fördert ausschließlich Plätze für unter 3-Jährige. Da jedoch bei wachsenden Gemeinden auch ein Ausbaubedarf für Plätze ab 3 Jahren besteht, verbleibt die Finanzierungsverantwortung bei diesen Gemeinden. Diese müssen daher auf Zuschüsse über die Gemeinde-Bedarfszuweisungen vertrauen.

In der Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau der Kinderbetreuungsangebote ist eine Erhöhung der Betreuungsquote um 2 Prozent in jedem Bundesland vorgesehen. Dies berücksichtigt jedoch nicht ausreichend die unterschiedlichen Ausbaustände in den Bundesländern. So ist es für Bundesländer mit bereits hohen Betreuungsquoten (wie z.B. Wien) schwieriger und teurer, die Quote zu erhöhen als in Bundesländern mit niedrigen Ausgangswerten.

¹⁸ Siehe hierzu diverse parlamentarische Anfragen zur Ausschöpfung der Förderprogramme zum Ausbau der elementaren Bildung.

3 Halbtägig kostenloses und verpflichtendes Kindergartenjahr

Hintergrund, gesetzte Maßnahmen und Fördervolumen

Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben – unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft – zu bieten, besteht seit 2009 im letzten Jahr vor der Schulpflicht ein verpflichtender und kostenloser Besuch einer institutionellen Betreuungseinrichtung. Aktuell gilt ein Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche.

Zur teilweisen Abdeckung des Aufwandes stellt der Bund seit 2009 70 Mio. Euro jährlich zur Verfügung (BGBl. I Nr. 99/2009, BGBl. I Nr. 138/2015, BGBl. I Nr. 103/2018). Der Betrag wurde seit 2009 nicht angepasst.

Neben den Kindergärten kann die Besuchspflicht (nach einigen Landesgesetzen etwa in den Ländern Salzburg, Vorarlberg, Wien) auch in anderen geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen, unter bestimmten Bedingungen meist aber auch im Rahmen der häuslichen Erziehung erfolgen.

Auswirkungen auf die Gemeinden

Das kostenlose verpflichtende Kindergartenjahr führte sowohl zu Mehrausgaben als auch zu Mindereinnahmen der Gemeinden. Mehrausgaben entstanden sowohl für den laufenden Betrieb als auch im Investitionsbereich, da zusätzliche Gruppen eingerichtet werden mussten. Gleichzeitig führte das Gratis-Angebot zu Mindereinnahmen aus Elternbeiträgen.

Im Zuge der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres stieg im Zeitraum von 2008 bis 2010 die Betreuungsquote der 3-5-Jährigen um mehr als 4 Prozentpunkte von rund 86,5 Prozent im Jahr 2008 auf rund 90,7 Prozent im Jahr 2010.

4 Frühe sprachliche Förderung

Hintergrund, gesetzte Maßnahmen und Fördervolumen

Die Sprachkenntnisse und der Spracherwerb in frühen Jahren bilden Schlüsselfaktoren für die beruflichen Karrieren und die Inklusion in die Gesellschaft. Österreichweit kam es zwischen 2008 und 2019 zu einem Anstieg des Anteils der 5-Jährigen mit nicht-deutscher Umgangssprache in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen von 22,6 auf 30,1 Prozent.¹⁹

Die Förderung der frühen sprachlichen Förderung wurde erstmals 2008 in der Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots integriert. Die Förderung lag von 2008 bis 2014 bei 5 Mio. Euro jährlich, von 2015 bis 2017 bei 20 Mio. Euro jährlich. 2018 standen 14-19 Mio. Euro und ab 2019 18-25 Mio. Euro zur Verfügung.²⁰ Seit 2012 ist ein Verteilungsschlüssel betreffend Kosten zwischen Bund und Ländern (inkl. Gemeinden) festgelegt (2012-2014 1:1, 2015-2017 2:3, ab 2018 1:0,53) (BGBl. II Nr. 478/2008, BGBl. II Nr. 258/2012, BGBl. II Nr. 234/2015, BGBl. I Nr. 103/2018).

Aktuelle Ziele

In der jüngsten Art. 15a-Vereinbarung 2018 werden die folgenden Ziele gesetzt:

- die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung soll pro Bundesland zumindest über 30 Prozent liegen (angestrebt 40 Prozent) (mit dem Ziel der Reduktion an Kindern mit Sprachförderbedarf innerhalb eines Kindergartenjahres)
- Reduktion der Anzahl an außerordentlichen Schüler*innen in der ersten Schulstufe um mind. 20 Prozent
- Erhöhen des Anteils an Fachkräften mit Qualifikationen zur frühsprachlichen Förderung auf 15 Prozent
- Ausschüttung des Zweckzuschusses an mind. 40 Prozent der geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen

Unterschiedliche Herausforderungen der frühsprachlichen Förderung

Seit 2018 werden Sprachstandsfeststellungen durchgeführt. Da diese nicht flächendeckend erfolgen, gibt es keine vollständigen Daten zum Sprachförderbedarf.²¹ Als Annäherungs-Indikator dienen die in den Kindertagesheimen betreuten Kinder mit nicht-deutscher Umgangssprache.

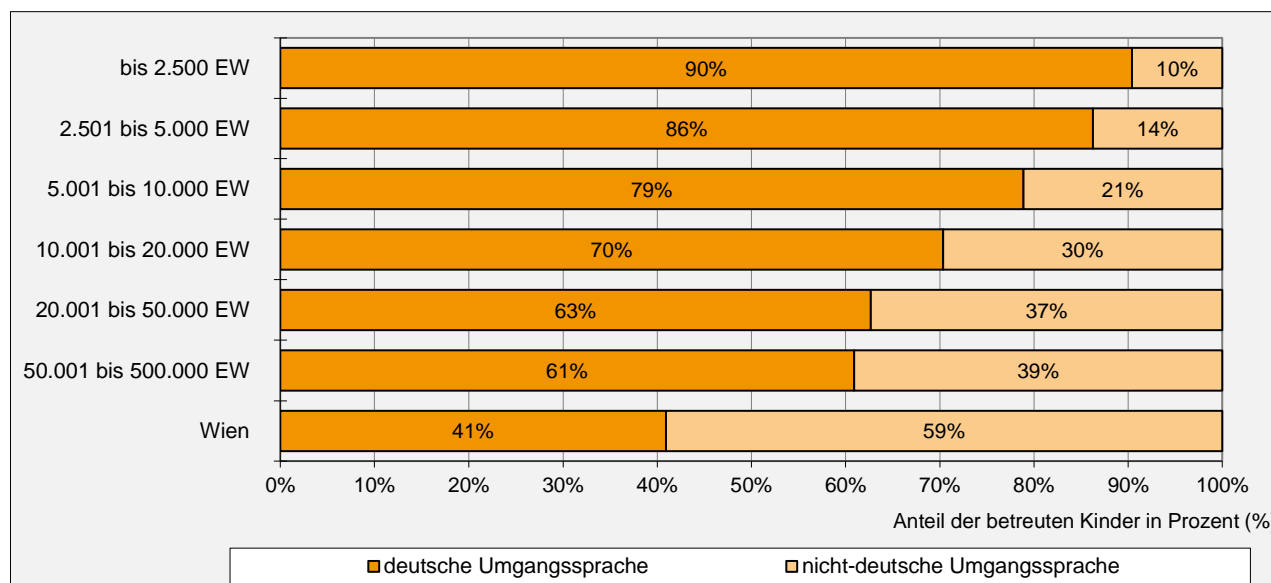
Im Kindergartenjahr 2020/2021 besuchten 96.305 Kinder mit nicht-deutscher Umgangssprache eine elementare Bildungseinrichtung. Dies entspricht einem durchschnittlichen Anteil an den betreuten Kindern von 31 Prozent. Der Anteil ist jedoch in Abhängigkeit der Gemeindegröße sehr unterschiedlich und liegt zwischen 10 Prozent bei Gemeinden bis 2.500 EW und 59 Prozent in Wien.

¹⁹ Statistik Austria: Entwicklung des Kindertagesheimbesuchs 5-jähriger Kinder in den Jahren 2008 bis 2019, 2020.

²⁰ Die Bandbreite ergibt sich, da ein Teil der Mittel entweder für den Ausbau der Kinderbetreuungsangebote oder für die frühe sprachliche Förderung verwendet werden kann.

²¹ Rechnungshof Österreich: Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten, 2021, S. 10.

Abbildung 5: Kinder in Krippen, Kindergärten und altersgemischten Einrichtungen mit nicht-deutscher Umgangssprache nach Größenklasse, 2020/2021



Anmerkungen: Für das Bundesland Steiermark stehen seit dem Berichtsjahr 2018/2019 keine vollständigen Daten über die Umgangssprache der betreuten Kinder zur Verfügung. Insgesamt 11.073 Kinder mit unbekannter Umgangssprache sind daher in der Auswertung nicht berücksichtigt.

Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021, Sonderauswertung.

Analyse des Rechnungshofs

2020 verwies der Rechnungshof auf mehrere kritische Aspekte:²²

- Keine Orientierung der Verteilung der Zweckzuschüsse auf die Länder am tatsächlichen Bedarf (So unterschieden sich die Anteile der Länder an der Gesamtanzahl der Kinder mit Förderbedarf zum Teil erheblich von ihren Anteilen an den Zweckzuschüssen.)
- Fehlende flächendeckende Sprachstandsfeststellungen
- Fehlende Konsequenzen bei Nicht-Erreichen der Zielsetzungen
- Bundeslandweise Unterschiede in der Umsetzung (z.B. pädagogische Ausrichtung, Ausmaß der Sprachförderung, Qualitätssicherung)
- Fehlen von Projekten für ein professionelles Übergangsmanagement vom Kindergarten in die Schule (inkl. fehlende Verknüpfung von elementarpädagogischen Sprachstandsfeststellungen und Voraussetzungen für außerordentliche Schüler*innen)
- Ausbildungsdefizite (z.B. wenig Abgänger mit Schwerpunkt frühe sprachliche Förderung)
- Fehlende transparente und bundeslandweise sehr unterschiedliche Vorgaben zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Gemeinden, insbesondere auch fehlende Orientierung am tatsächlichen Bedarf

²² Rechnungshof Österreich: Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten, 2021, S. 10 ff.

III Bildungs- und Betreuungsangebote nach Bundesländern

Da die Zuständigkeit in Österreich betreffend Gesetzgebung und Vollziehung vorwiegend bei den Ländern liegt²³, bestehen deutliche Bundeslandunterschiede im Betreuungsangebot und in den Angebots-Qualitäten.²⁴

1 Angebotene Formen und Träger

Krippen, Kindergärten und altersgemischte Einrichtungen

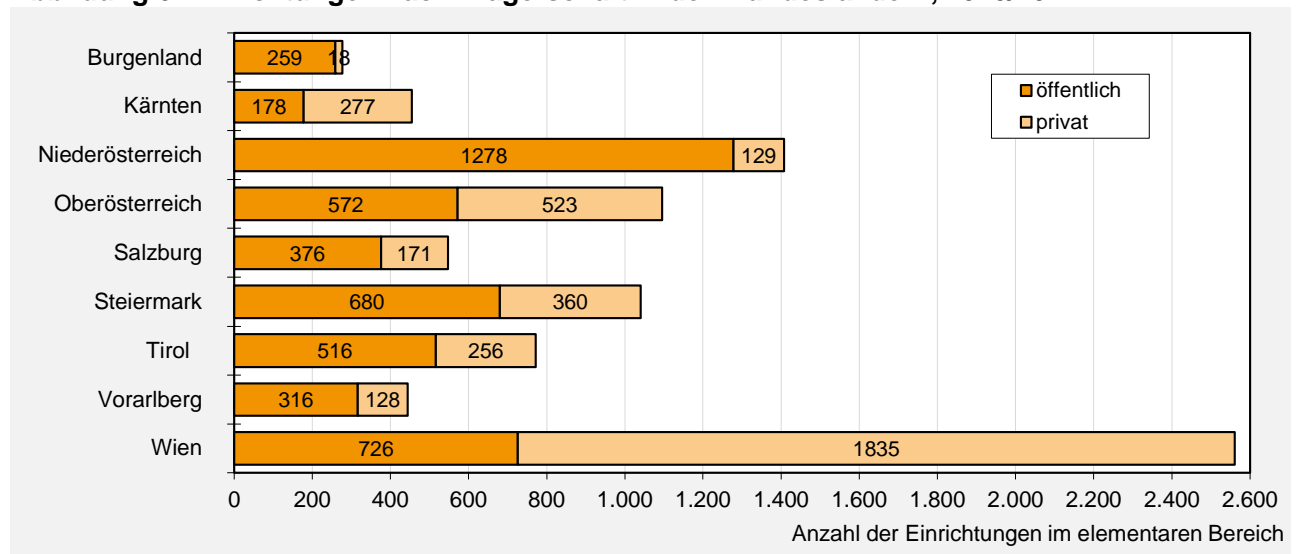
In Oberösterreich, in der Steiermark, in Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich²⁵ bestehen primär Krippen oder Kindergärten; altersgemischte Einrichtungen spielen eine geringe Rolle. In Wien hat knapp die Hälfte der Einrichtungen (44 Prozent) ein altersgemischtes Angebot, in Kärnten, Salzburg und dem Burgenland liegt der Anteil der altersgemischten Einrichtungen bei 19 bis 29 Prozent.

Öffentliche und private Träger

57 Prozent bzw. 4.901 Kinderbetreuungseinrichtungen werden von öffentlichen Gebietskörperschaften und hier vor allem von den Gemeinden betrieben. Der andere Teil entfällt auf private Vereine, Religionsgemeinschaften oder sonstige Private. Die höchsten Anteile an privaten Betreibern finden sich in Wien (72 Prozent) sowie in Kärnten und in Oberösterreich.

Ebenso variiert die Trägerstruktur in Abhängigkeit der Form: Während im Bereich der Kindergärten öffentliche Träger dominieren (57 Prozent), ist bei Krippen und altersgemischten Einrichtungen der größere Teil in privater Trägerschaft, bei altersgemischten Einrichtungen sind es sogar knapp drei Viertel.

Abbildung 6: Einrichtungen nach Trägerschaft in den Bundesländern, 2020/2021



Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021.

²³ gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes

²⁴ Alle weiteren Auswertungen basieren auf Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021, Wien 2021.

²⁵ Anteil Altersgemischter Einrichtungen in Niederösterreich: 9 Prozent.

Ergänzungsangebote: Tageseltern, Spielgruppen, Ferien- und Sommerbetreuung

In Ergänzung zu den institutionellen Einrichtungen besteht in allen Bundesländern das Angebot einer Betreuung durch Tageseltern. Insgesamt wurden 2020/2021 5.865 Kinder im Alter von 0 bis 2 Jahren und 2.086 Kinder im Alter von 3 bis 5 Jahren bei Tageseltern betreut. In der Regel werden in den Bundesländern weniger als 1,5 Prozent²⁶ der Kinder unter 6 Jahren in dieser Form betreut, lediglich in der Steiermark (3,2%), Kärnten (2,9%) und Salzburg (2,2%) hat die Betreuungsform der Tageseltern eine leicht erhöhte Bedeutung.

Weiters bestehen private Spiel- bzw. Kindergruppen, die eine Mindestöffnungszeit von 15 Stunden wöchentlich nicht erfüllen, welche jedoch nur in Tirol und Vorarlberg erfasst werden. Insgesamt wurden 2020/2021 in Tirol 217 Kinder und in Vorarlberg 196 Kinder in Spielgruppen betreut.

Die Ferien- und Sommerbetreuung wird in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich organisiert. So gibt es in Oberösterreich 54 Einrichtungen, die als Saisonkindertagesheime nur in den Sommermonaten geöffnet haben. In anderen Bundesländern werden die Kinder aus mehreren Standorten in den Ferien zusammengefasst an einem zentralen Standort betreut, teils erfolgt dies auch in Kooperation mit benachbarten Gemeinden.

2 Betreute Kinder, Gruppen und Gruppengröße

Anzahl an betreuten Kindern und an Gruppen

2020/2021 wurden österreichweit 323 Tsd. Kinder in Krippen, Kindergärten und altersgemischten Einrichtungen betreut; davon 70 Prozent in Kindergartengruppen und je 15 Prozent in Krippengruppen und altersgemischten Gruppen. Aufgrund der Aufnahme der Kinder ab 2,5 Jahren in den Kindergärten, besuchen in NÖ mehr als 90 Prozent Kindergärten. In Wien findet man aufgrund der hohen Anzahl an altersgemischten Gruppen den niedrigsten Anteil.

Tabelle 3: Betreute Kinder und Gruppen nach Form der Gruppe und Bundesland, 2020/2021

Bundesland	Betreute Kinder				Gruppen			
	Krippen- gruppe	Kindergarten- gruppe	Alters- gemischte Gruppe	Gesamt	Krippen- gruppe	Kindergarten- gruppe	Alters- gemischte Gruppe	Gesamt
	<i>Summe nach Gruppenform</i>							
Burgenland	1.456	6.532	2.194	10.182	120	343	122	585
Kärnten	3.316	11.373	2.457	17.146	226	505	119	850
Niederösterreich	3.073	55.286	2.547	60.906	288	3.193	185	3.666
Oberösterreich	6.242	43.533	2.485	52.260	674	2.283	144	3.101
Salzburg	2.584	14.597	3.016	20.197	336	685	218	1.239
Steiermark	4.789	31.447	517	36.753	459	1.483	19	1.961
Tirol	6.100	22.219	0	28.319	456	1.238	0	1.694
Vorarlberg	5.889	10.304	254	16.447	367	587	16	970
Wien	14.383	31.632	34.501	80.516	1.053	1.632	1.809	4.494
Gesamt	47.832	226.923	47.971	322.726	3.979	11.949	2.632	18.560
<i>Anteile n. Gruppenform</i>	14,8%	70,3%	14,9%	100%	21,4%	64,4%	14,2%	100%

Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021.

²⁶ Bezogen auf die Bevölkerung im Alter von 0 bis 5 Jahren.

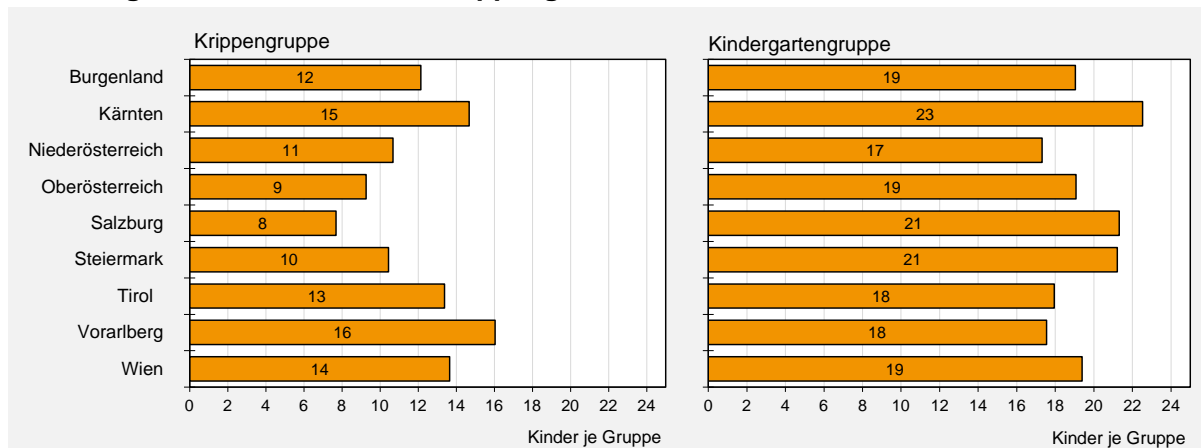
Gruppengröße

Die altersgerechte Gruppengröße ist ein Qualitätsfaktor für das Wohl der Kinder und zur Realisierung der Förderziele. Mehrheitlich werden in den Kinderbetreuungsgesetzen Vorgaben – meist als maximale Gruppengrößen – formuliert. Für Integrationsgruppen gelten gesonderte Gruppenhöchstzahlen.

Für die jüngeren Kinder werden in Krippengruppen kleinere Gruppengrößen mit maximal 8 (Salzburg) bis maximal 15 Kindern (Burgenland, Kärnten, Wien) vorgegeben. Die Vorgaben in Kindergärten variieren zwischen 20 und 25 Kindern. Bei altersgemischten Gruppen und für Kindergärten in NÖ gelten häufig leicht reduzierte Gruppengrößen bzw. wird die Gruppengröße an den Anteil der jüngeren Kinder in der Gruppe angepasst.

Rechnerisch ergibt sich eine durchschnittliche Gruppengröße bei Krippen von 12 Kindern und im Kindergarten von 19 Kindern, wobei sich deutliche Bundeslandunterschiede zeigen.

Abbildung 7: Durchschnittliche Gruppengröße nach Bundesland, 2020/2021



Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021.

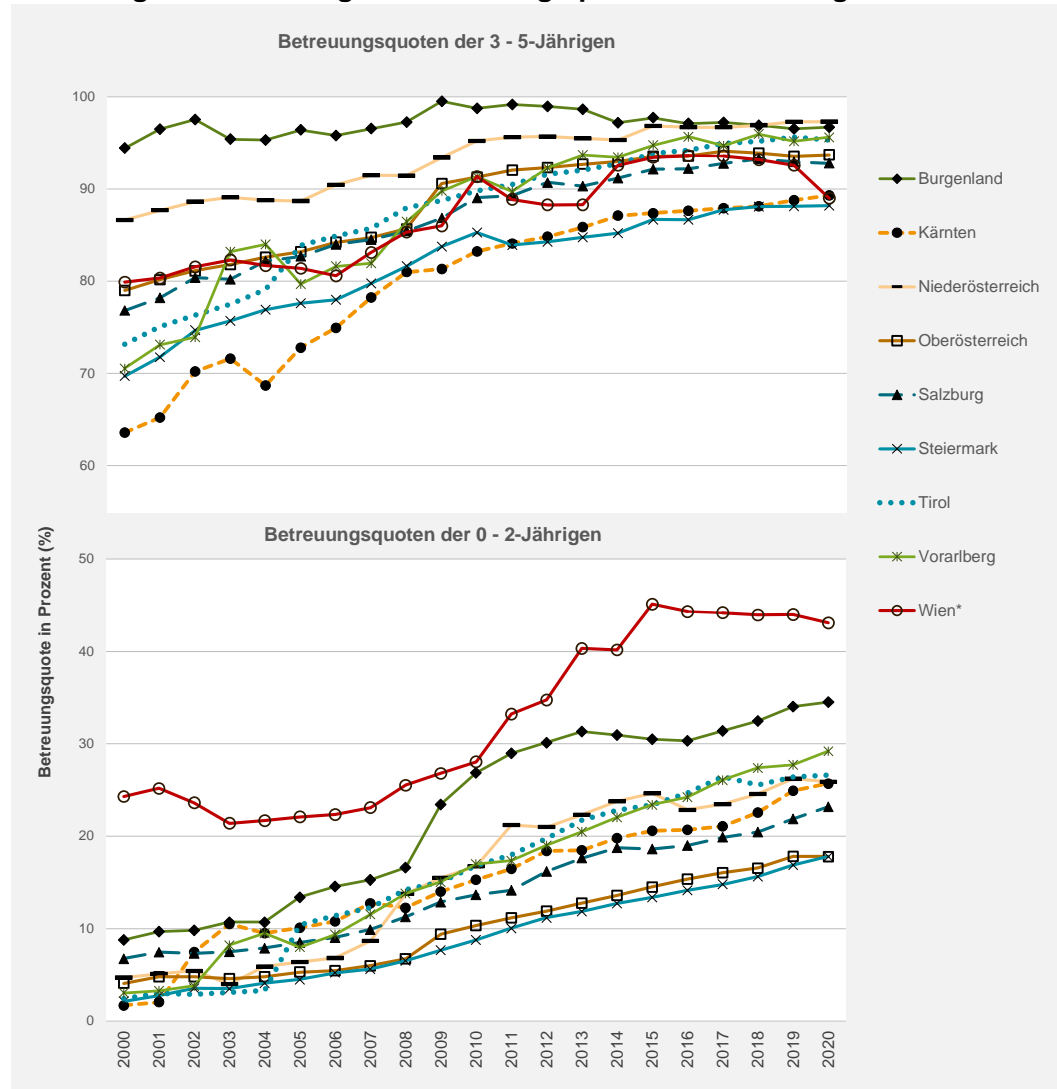
IV Betreuungsquten unter räumlichen Aspekten

1 Betreuungsquten nach Bundesland

Die Betreuungsquten²⁷ bei den 3-5-Jährigen haben – auch wegen des kostenlosen, verpflichtenden letzten Kindergartenjahres – mit 93% die vorgegebenen Zielwerte erreicht. Nach Bundesland schwankt sie von 88,2% in der Steiermark bis 97,3% in Niederösterreich. In den vergangenen fünf Jahren konnte die Betreuungsqute nur noch geringfügig gesteigert werden.

Starke Steigerungen zeigen sich bei den 0-2-Jährigen. So ist die Betreuungsqute hier von 17% 2010 auf 28% 2020 gestiegen, wobei deutliche Bundeslandunterschiede bestehen. Wien erreichte bereits 2015 ein hohes Niveau von rund 45% bei der Betreuung der Jüngsten.

Abbildung 8: Entwicklung der Betreuungsquten für 0-2-Jährige sowie 3-5-Jährige



Anmerkungen: Anteil der Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung. *) Wien: Anstieg der Quote der 3-5-Jährigen ist auch auf die Untererfassung in den Vorjahren von "Kindergruppen" (bei altersgemischten Betreuungseinrichtungen ausgewiesen) zurückzuführen. Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021.

²⁷ Anteil der Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen (ohne Berücksichtigung vorzeitig eingeschulter 5-jähriger Kinder ohne Hortbetreuung) im Vergleich zur gleichaltrigen Wohnbevölkerung.

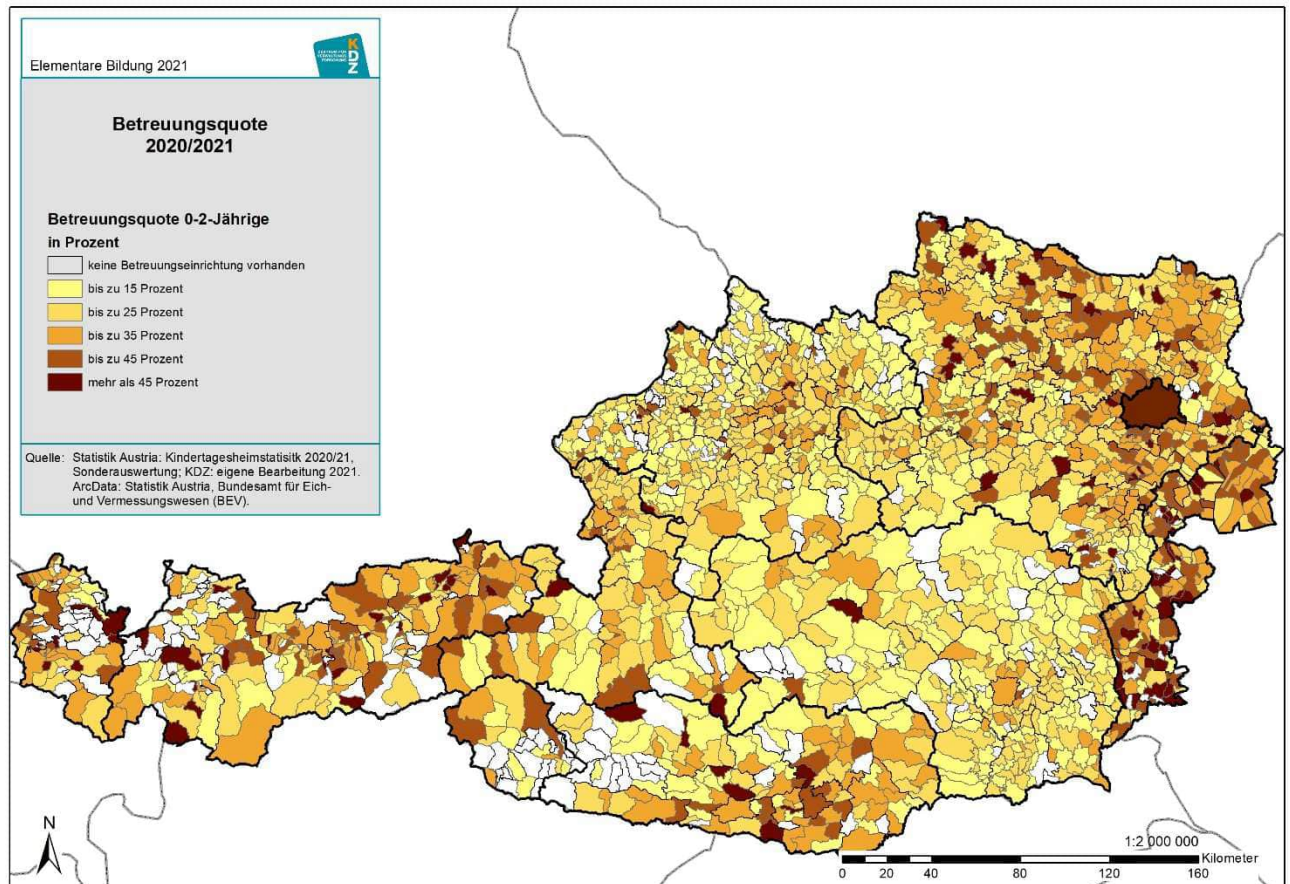
2 Österreichkarte des Betreuungsangebotes für 0-2-Jährige

Nachfolgende Karte zeigt die Unterschiede in der Betreuung der 0-2-Jährigen innerhalb Österreichs. Die höchsten Kinderbetreuungsquoten zeigen sich rund um die Großraumregion Wien und im Burgenland. Höhere Werte bestehen teilweise auch in Vorarlberg, Tirol sowie im Kärntner Zentralraum. Nachholbedarf gibt es in der Steiermark und in Oberösterreich.

Eine Betrachtung nach der Urban-Rural-Typologie²⁸ der Statistik Austria zeigt eine erhöhte Inanspruchnahme des Angebotes für 0-2-Jährige in den urbanen Großstadtzentren und den regionalen Zentren (z.B. in Kärnten 30% bzw. 37% in regionalen Zentren/urbanen Großzentren versus 22% in mittleren Gemeinden im ländlichen Raum). Hinzu kommt, dass es auch deutliche Unterschiede im Betreuungsausmaß (z.B. Öffnungszeiten) gibt.

„Weiße“ Flächen bedeuten, dass es in dieser Gemeinde keine Kinderbetreuungseinrichtung gibt. In der Regel werden dann die Kinder im Rahmen von Gemeindekooperationen in den Nachbargemeinden betreut.

Abbildung 9: Betreuungsquoten der 0-2-Jährigen nach Gemeinden, 2020/21



²⁸ Die Urban-Rural-Typologie der STATISTIK AUSTRIA integriert die Abgrenzung der Stadtregionen und untergliedert den städtischen und ländlichen Raum weiter anhand von strukturellen (Bevölkerung, Wirtschaft) sowie funktionalen (Zentren, Verflechtungen) Merkmalen. Den österreichischen Gemeinden sind folgende Raumtypen zugewiesen: 1. Urbane Zentren (UZ: Großstadtzentren, Mittelstadtzentren, Kleinstadtzentren), 2. Regionale Zentren (RZ: zentral, intermediär), 3. Ländlicher Raum im Umland von Zentren (zentral, intermediär, peripher), 4. Ländlicher Raum (zentral, intermediär, peripher).
http://www.statistik.gov.at/web_de/klassifikationen/regionale_gliederungen/stadt_land/index.html

V Vereinbarkeit von Familie und Beruf

1 Vereinbarkeits-Indikator für Familie und Beruf (VIF)

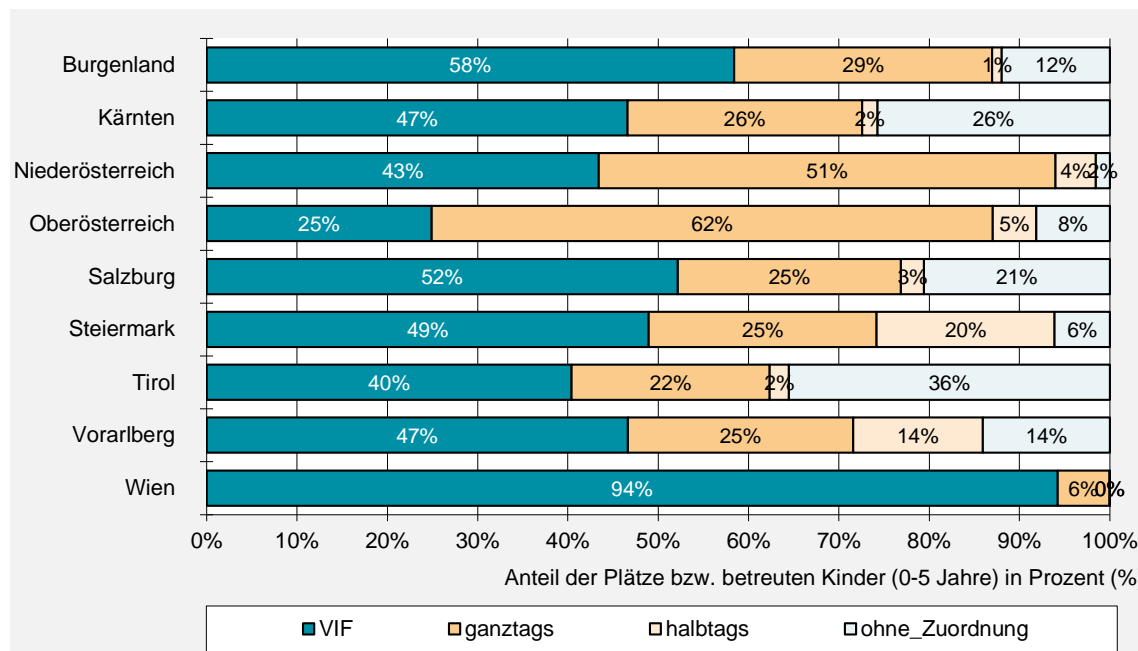
Ein zentrales Ziel des Ausbaus der Kinderbetreuung besteht in der Förderung der Erwerbstätigkeit beider Elternteile bzw. der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie. Um die VIF-Kriterien²⁹ zu erfüllen, muss folgendes Angebot bestehen: mindestens 47 Wochen pro Jahr, mindestens 45 Stunden wöchentlich, jedenfalls werktags von Montag bis Freitag, an vier Tagen pro Woche zu mind. 9,5 Stunden pro Tag, Angebot an Mittagessen.

2020/2021 wurden durchschnittlich 55 Prozent der betreuten 0-5-Jährigen VIF-konform betreut. Die geringsten VIF-Anteile finden sich in Oberösterreich (25%³⁰) und in Tirol (40%), die höchsten in Wien (94%).

In den Bundesländern ohne Wien bestehen auch nennenswerte Anteile an ganztags betreuten Kindern. Dies sind jene Angebote, welche die VIF-Kriterien im Bereich der Öffnungszeiten nur teilweise erreichen (mind. 30 Stunden wöchentlich, durchschn. sechs Stunden täglich geöffnet).

Insgesamt werden in Einrichtungen für 0-2-Jährige mit 64 Prozent mehr Kinder VIF-konform betreut als in Einrichtungen für 3-5-Jährige (52%). Ausnahmen davon sind die Bundesländer Burgenland, Salzburg und Steiermark mit VIF-Anteilen unter 50% bei 0-2-Jährigen.

Abbildung 10: Betreute Kinder nach Öffnungszeiten-Kategorien und Bundesland, 2020/2021



Anmerkungen: Halbtags: >45 Wochen pro Jahr; 20 Stunden wöchentlich; werktags; durchschn. 4 Stunden täglich; Ganztags: >45 Wochen pro Jahr; 30 Stunden wöchentlich; werktags; durchschn. 6 Stunden täglich; Mittagessen; VIF: >47 Wochen pro Jahr; 45 Stunden wöchentlich; werktags; an vier Tagen 9,5 Stunden; Mittagessen; Ohne Zuordnung: <45 Wochen pro Jahr, <20 Stunden pro Woche oder <5 Tage pro Woche.

Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021, Sonderauswertung 2021.

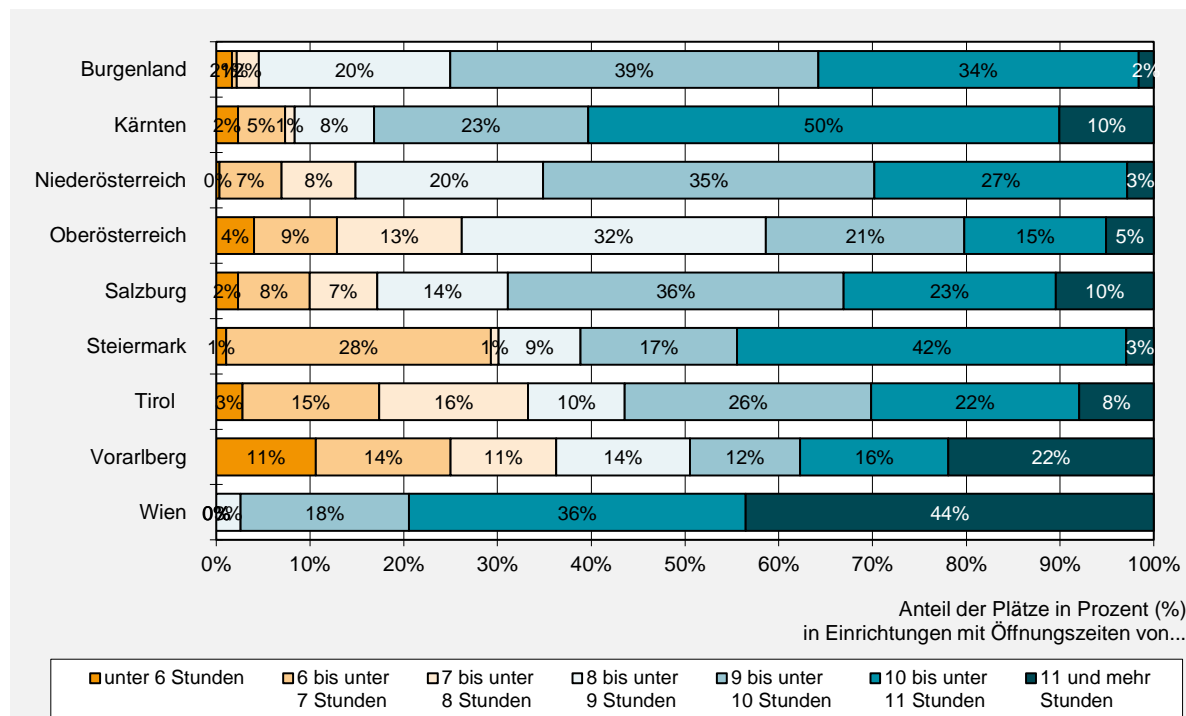
²⁹ Gemäß BGBl. I Nr. 103/2018 Art. 2.

³⁰ In Oberösterreich bestehen jedoch eigene „Saisonkindertagesheime“, welche bei dieser Kategorisierung nicht einbezogen sind. Vgl. Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2020/2021, S.74.

2 Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen

Im Kindergartenjahr 2020/2021 bestand österreichweit bei rund 45 Prozent der Plätze³¹ die Möglichkeit zu einer täglichen Betreuung von 10 oder mehr Stunden. Ein weiteres Viertel der Plätze wird in Einrichtungen mit einer Öffnungszeiten von 9 bis unter 10 Stunden angeboten. Dies bedeutet, dass rund drei Viertel der Kinder in Einrichtungen mit täglichen Öffnungszeiten von 9 oder mehr Stunden bzw. zumindest 45 geöffneten Wochenstunden betreut wurden.

Abbildung 11: Verteilung der Plätze nach Öffnungszeiten der Einrichtungen, 2020/2021



Anmerkungen: Öffnungszeiten: durchschnittliche Öffnungszeiten pro Betriebstag.

Quelle: KDZ eigene Darstellung, 2021; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021.

Die Einrichtungen in Wien bieten mit Abstand die längsten Öffnungszeiten (80% der Plätze mit mind. 9 Stunden). Hingegen besuchen in Oberösterreich und Vorarlberg mehr als die Hälfte der Kinder eine Einrichtung, die weniger als 9 Stunden geöffnet hat.

Das Kriterium von zumindest 47 geöffneten Wochen im Jahr wird aktuell nur in Wien von allen Einrichtungen erfüllt, im Österreichschnitt liegt der Anteil an Einrichtungen mit 47 und mehr Öffnungswochen bei 78 Prozent. Nachholbedarf besteht bei Einrichtungen in Oberösterreich (44%), in Kärnten (53%) und in Tirol (55%). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass in den Bundesländern für die Sommermonate teilweise Ersatzangebote bestehen (z.B. in Oberösterreich³²).

Kindergärten haben durchschnittlich mit 23,3 Schließtagen öfter geschlossen als Krippen bzw. Kleinkindbetreuungseinrichtungen mit 13,7 Schließtagen.³³ Nur vereinzelt gibt es Kinderbetreuungseinrichtungen, die auch an Samstagen bzw. Sonntagen geöffnet haben.³⁴

³¹ Die Anzahl der betreuten Kinder ist der Anzahl der Plätze gleichgesetzt.

³² Vgl. Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2020/2021, S.74.

³³ Vgl. Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2020/2021, S.74.

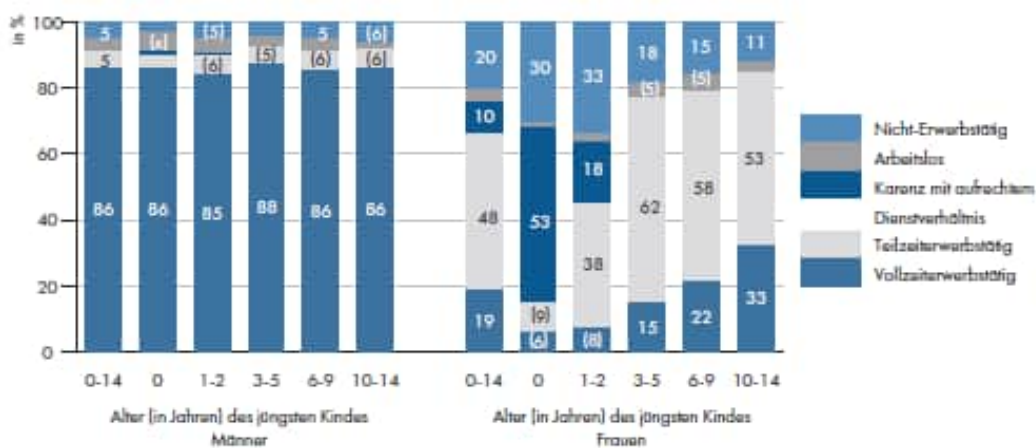
³⁴ Vgl. Statistik Austria, Kindertagesheimstatistik 2020/2021, S.11.

3 Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit von Frauen

Die Kinderbetreuung liegt auch im 21. Jahrhundert immer noch überwiegend bei den Frauen und wirkt sich entsprechend auf die Erwerbsbeteiligung der Frauen aus.³⁵ Während der Pandemie ab 2020 waren es verstärkt Frauen, welche ihre Erwerbstätigkeit zurückgefahren und Betreuungsleistungen übernommen haben.³⁶

Rund jede zweite Frau mit Kinderbetreuungspflichten (48%) ist teilzeiterwerbstätig, während nur vier Prozent der Männer mit Kinderbetreuungspflichten Teilzeit arbeiten. 20 Prozent der Frauen gelten als nicht-erwerbstätig, in Vollzeit arbeiten 19 Prozent der Frauen.³⁷

Abbildung 12: Erwerbsstatus von Frauen und Männern mit Kinderbetreuungspflichten, 2018



Anmerkungen: Jahresdurchschnittswerte 2018; Klassifiziert nach dem Alter des jüngsten Kindes; (-)Werte sind stark zufallsbehaftet (Variationskoeffizient über 17%); (x)-Werte sind statistisch nicht interpretierbar (Variationskoeffizient über 25%).

Quelle: Statistik Austria: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Modul der Arbeitskräfteerhebung 2018, Wien 2019, S. 30.

Die Verfügbarkeit eines passenden und leistbaren Betreuungsangebotes nimmt direkten Einfluss auf die Erwerbstätigkeit der Mütter: Frauen, die Kinderbetreuung nutzen, sind häufiger und früher wieder berufstätig und auch häufiger in Vollzeit erwerbstätig.³⁸

Insbesondere in den Bundesländern Oberösterreich, Steiermark und teilweise auch Salzburg verweisen niedrigere Betreuungsquoten (bei den 0-2-Jährigen) sowie niedrigere Anteile an VIF-betreuten Kindern auf einen Nachholbedarf in Bezug auf den Ausbau der Einrichtungen. Ebenso finden sich überdurchschnittlich hohe Teilzeitquoten von Frauen im Erwerbsalter tendenziell in denjenigen Bundesländern, in denen noch ein eingeschränkteres Angebot gemäß VIF-Kriterien für die 0-2-Jährigen besteht.

³⁵ Statistik Austria: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Modul der Arbeitskräfteerhebung 2018, Wien 2019; S.30ff.

³⁶ Mader et al.: Lockdown und die Unvereinbarkeit von Home-Office und Kinderbetreuung, 2020.

³⁷ Statistik Austria: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Modul der Arbeitskräfteerhebung 2018, Wien 2019; S.30ff.

³⁸ Statistik Austria: Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Modul der Arbeitskräfteerhebung 2018, Wien 2019; S.33.

Tabelle 4: Betreuungsquoten und Erwerbstätigkeit

Bundesland	Betreuungsquoten				Erwerbsbeteiligung der Frauen 2019 der 15- bis 64-Jährigen	
	gesamt		Betreuung in VIF- Einrichtungen		Erwerbsquote ¹⁾	Teilzeitquote ²⁾
	0- bis 2- Jährige	3- bis 5- Jährige	0- bis 2- Jährige	3- bis 5- Jährige		
	<i>Anteil an der Bev. in der Altersklasse</i>					
Burgenland	35%	98%	17%	60%	73,3	51,2%
Kärnten	26%	90%	19%	35%	73,1	51,4%
Niederösterreich	26%	97%	13%	40%	75,7	51,8%
Oberösterreich	18%	95%	5%	23%	75,9	56,9%
Salzburg	23%	93%	10%	50%	76,0	53,7%
Steiermark	18%	88%	8%	44%	74,4	53,9%
Tirol	27%	96%	14%	36%	74,6	54,4%
Vorarlberg	29%	96%	18%	40%	74,3	52,8%
Wien	43%	89%	40%	84%	71,0	45,9%
Gesamt	28%	93%	18%	48%	74,1	52,1%

Anmerkungen: 1) Anteil der Erwerbspersonen im Alter von 15 bis 64 Jahren an der Bevölkerung der gleichen Altersgruppe; 2) Anteil der Erwerbstätigen in Teilzeit im Alter von 15 bis 64 Jahren an der Summe der Erwerbstätigen in Vollzeit und in Teilzeit in der gleichen Altersgruppe. Nicht berücksichtigt sind Erwerbstätige, bei denen unbekannt ist, ob sie in Vollzeit oder Teilzeit arbeiten sowie Grundwehr-, Ausbildungs- oder Zivildienstleistende und temporär abwesende Erwerbstätige.

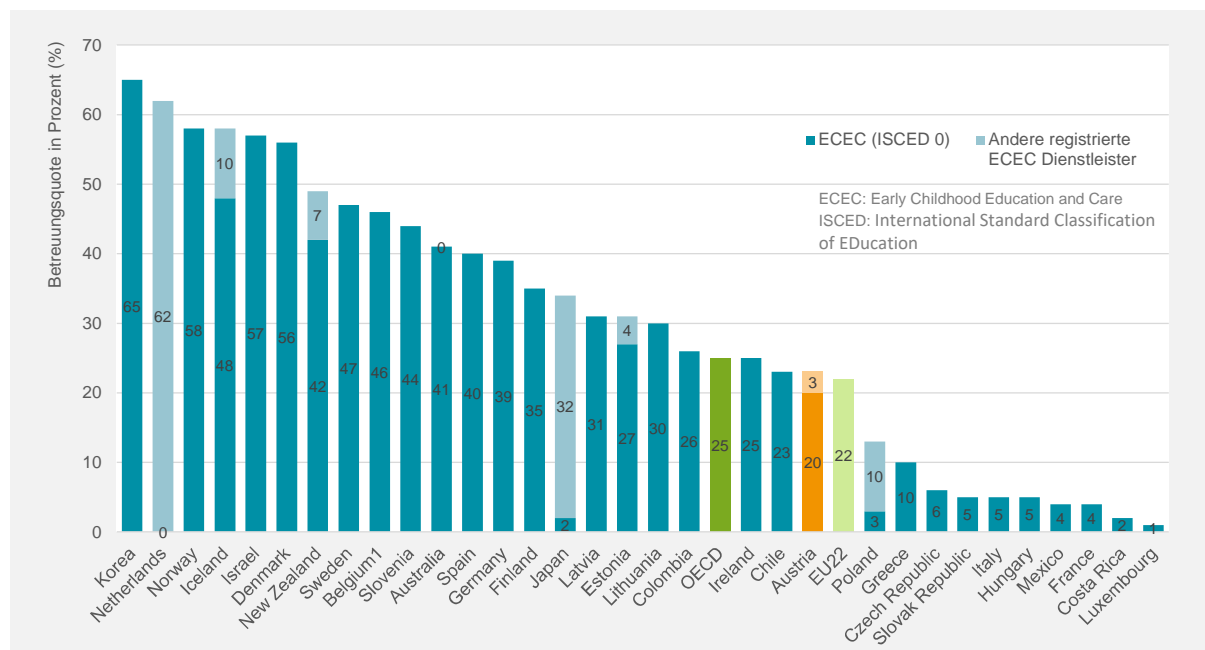
Quelle: KDZ: eigene Darstellung 202; auf Basis: Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2020/2021, Sonderauswertung 2021; Statistik Austria: Abgestimmte Erwerbsstatistik 2019, STATCube – Statistische Datenbank.

VI Betreuungsquote und Ausgaben für elementare Bildung im internationalen Vergleich

Betreuungsquote

Trotz des forcierten Ausbaus der Kinderbetreuung seit 2008 zeigt sich im internationalen Vergleich ein Nachholbedarf Österreichs vor allem bei der Altersgruppe der Kinder unter drei Jahren. So wird das 2002 vereinbarte EU-weite Barcelona-Ziel³⁹ einer Betreuungsquote von 33 Prozent in der Kleinkindbetreuung (0 bis 3 Jahre) auch im Jahr 2020 noch nicht erreicht. Gemäß der Bildungsindikatoren der OECD⁴⁰ liegt Österreich 2019 in diesem Segment mit etwas weniger als einem Viertel an betreuten Kindern im Alter von 0 bis 2 Jahren in etwa im OECD- und auch EU-Durchschnitt, doch weit abgeschlagen von den europäischen Spitzenreitern Norwegen und Dänemark mit mehr als 55 Prozent. Bei den 3-5-Jährigen liegt Österreich mit etwa 90 Prozent 2019 im guten Durchschnitt der EU-Länder und leicht über dem OECD-Wert.

Abbildung 13: Betreuungsquoten der Kinder bis 2 Jahre im internationalen Vergleich, 2019



Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2021; auf Basis: OECD: Education at a Glance 2021, OECD Indicators, 2021, S. 170.

Ausgaben für elementare Bildung

Der relativ geringe Fokus im Österreichischen Bildungssystem auf die elementare Bildung wird durch die Gegenüberstellung der Ausgaben gemessen am BIP deutlich: Während die Bildungsspitzenreiter gemäß PISA – Finnland und Estland – aktuell rund 1,2 Prozent des BIP in die elementare Bildung investieren, Dänemark, Norwegen und Schweden sogar mehr als 1,5 Prozent, werden in Österreich nur 0,7 Prozent des BIP für die vorschulische Bildung ausgegeben. Damit liegt Österreich sowohl unter dem EU- (0,8 Prozent) als auch unter dem OECD-Durchschnitt (0,9 Prozent).⁴¹

³⁹ <https://cordis.europa.eu/programme/id/EMP-BARCELONA-2002C/de> [Download: 21.10.2021]

⁴⁰ OECD: Education at a Glance 2021, OECD Indicators, 2021.

⁴¹ Siehe OECD: Education at a Glance 2021, OECD Indicators, 2021, S. 172.

VII Ausgaben für die elementare Bildung

1 Öffentliche Ausgaben für Kindertagesheime

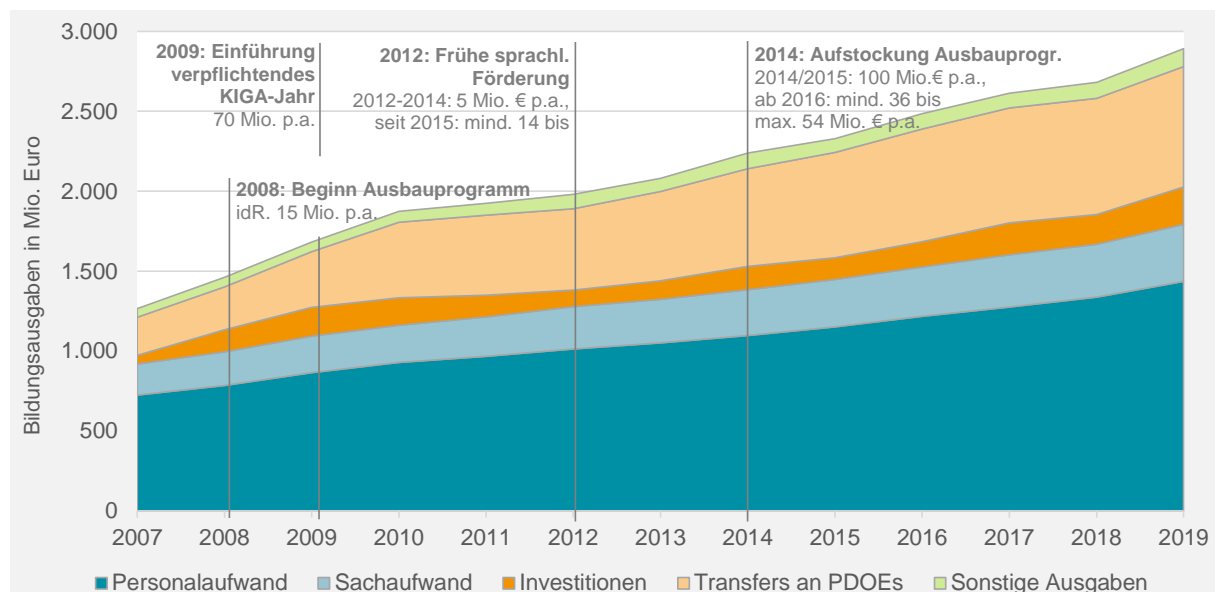
Die Ausgaben im Kinderbetreuungsbereich der Länder und Gemeinden gemeinsam beliefen sich 2019 auf 2,9 Mrd. Euro. Davon entfielen 503 Mio. Euro auf die Bundesländer ohne Wien (17%), 1.595 Mio. Euro auf die Gemeinden ohne Wien (55%) und 794 Mio. Euro auf Wien (27%). Lagen die Ausgaben 2007 noch bei 1,3 Mrd. Euro, stiegen die Ausgaben bis zum Jahr 2019 auf 2,9 Mrd. Euro (+129 Prozent). Ein besonders starker Anstieg der Ausgaben ist in den ersten Jahren nach Einführung der ersten Art. 15a-Vereinbarung zum Ausbau an Kinderbetreuungseinrichtungen zu erkennen.

Der größte Teil der Ausgaben (1,4 Mrd. Euro) betrifft das Personal. Diese stiegen von 2007 bis 2019 um rund 98 Prozent. Zweitwichtigste Ausgabengruppe stellen die Transfers an private gemeinnützige Einrichtungen (755 Mio. Euro) dar, womit die – besonders stark gestiegenen – Förderungen an private Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen abgedeckt werden.

Weitere wichtige Ausgabengruppen sind der Sachaufwand mit 355 Mio. Euro sowie die Investitionen mit 234 Mio. Euro. Insbesondere die gestiegenen Investitionen sind Ergebnis der Art. 15a-Vereinbarungen zum Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes. 2008 kam es zu einem sprunghaften Anstieg von 55 auf 137 Mio. Euro, 2009 erhöhte sich der Wert auf 181 Mio. Euro. 2011 sanken sie auf 136 Mio. Euro ab – sicher nicht zuletzt eine Auswirkung der Wirtschaftskrise –, um ab 2012 wieder anzusteigen und 2019 den vorläufigen Höhepunkt zu erreichen.

Die Ausgaben pro betreutem Kind (Kinderkrippen und -gärten, altersgemischte Betreuungseinrichtungen) stiegen von 5.290 Euro im Jahr 2007 auf 9.040 Euro im Jahr 2019 (+71%).

Abbildung 14: Ausgaben für Kindertagesheime in Mio. Euro, 2007 bis 2019



Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Bildungsausgabenstatistik 2010 bis 2019, STATCube - Statistische Datenbank.

Anmerkung: Ordentliche und außerordentliche Ausgaben der Länder und Gemeinden für Kindergärten, Krippen, Kleinkinderbetreuungseinrichtungen, altersgemischte Betreuungseinrichtungen und Horte.

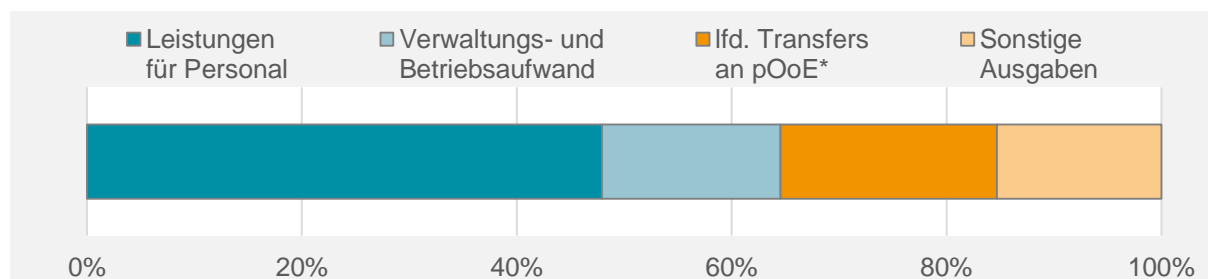
*) private Dienste ohne Erwerbszweck.

2 Finanzierungsstruktur der Gemeinden

Über 80 Prozent⁴² der Ausgaben im Kinderbetreuungsbereich fallen bei den Gemeinden und der Stadt Wien an. Diese sind grundsätzlich für die Bereitstellung und Erhaltung der Räumlichkeiten zuständig und sie tragen auch großteils die Personalausgaben (teilweise Refundierung über Ländertransfers).⁴³

Betrachtet man die Ausgabenstruktur der Gemeinden, zeigt sich, dass knapp die Hälfte der Ausgaben für den Personalbereich aufgewendet wird. Dies betrifft nicht nur die Pädagog*innen, sondern auch das nicht-pädagogische Kindergartenpersonal sowie das notwendige Personal zur Erhaltung der Räumlichkeiten (z.B. Reinigungskräfte). Knapp 37 Prozent betreffen den Verwaltungs- und Betriebsaufwand, wobei mehr als die Hälfte davon als Transferleistungen an private Organisationen (bspw. Vereine oder Privatpersonen) gehen. Dies sind meist Förderbeiträge für private Kinderbetreuungseinrichtungen.

Abbildung 15: Ausgabenstruktur der Gemeinden in Österreich, 2019

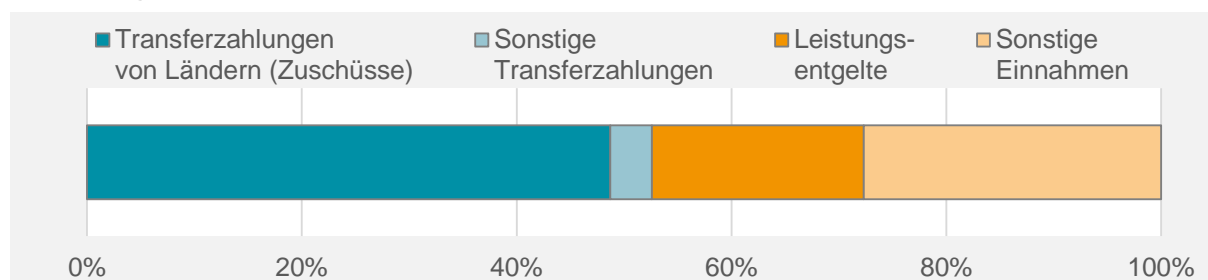


Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019.
Anmerkung: *) private Organisationen ohne Erwerbszweck.

Bei Betrachtung der Einnahmen zeigt sich die hohe Bedeutung der Transferzahlungen. Rund die Hälfte der Einnahmen sind Zuschüsse durch die Länder – meist in Form von Personalkostenzuschüssen für das pädagogische Personal. In den meisten Bundesländern wird ein Teil der Personalausgaben ersetzt, teilweise werden auch Qualitätskriterien (z.B. Öffnungszeiten) berücksichtigt. Die Höhe variiert dementsprechend je nach Bundesland.

Weiters bestehen für die Gemeinden auch Einnahmen aus Leistungen (vorwiegend Elternbeiträge), welche rund 20 Prozent der Einnahmen ausmachen.

Abbildung 16: Einnahmenstruktur der Gemeinden in Österreich in Prozent, 2019



Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019.

⁴² Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß Bildungsausgabenstatistik 2019.

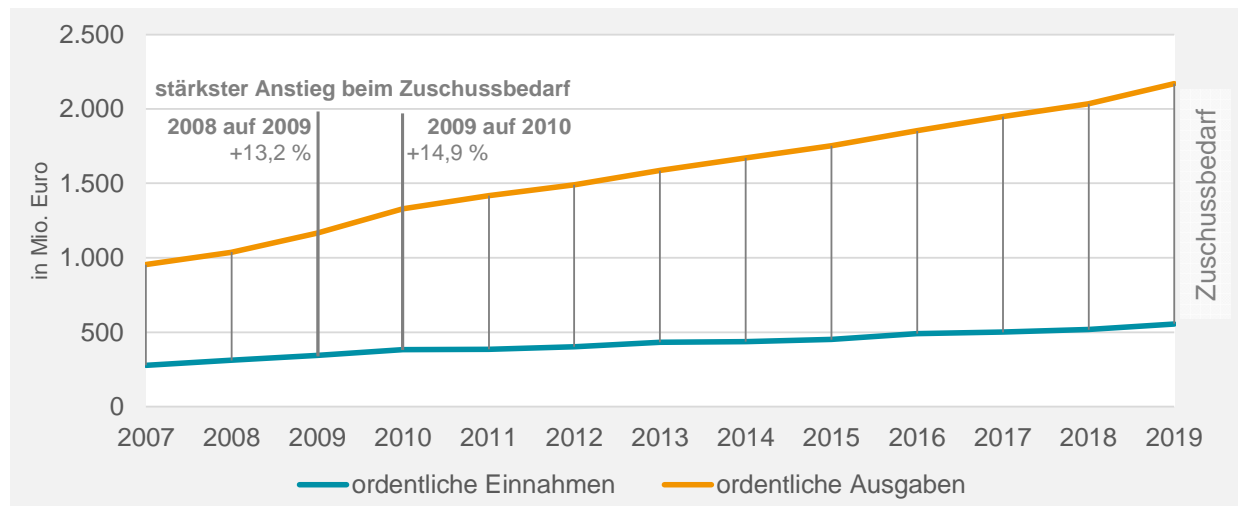
⁴³ Berechnungen dieser Seite auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019. Vertiefende Infos siehe Bauer/Mitterer: Der Kindergarten als öffentliche Institution, 2022, S. 132 ff.; in: Koch (Hrsg.): Handbuch Kindergartenleitung, 2022.

3 Laufender Zuschussbedarf der Gemeinden

Der laufende Zuschussbedarf der Gemeinden (inkl. Wien) im Kinderbetreuungsbereich hat sich seit 2007 mehr als verdoppelt. Während sich die ordentlichen Einnahmen von 278 Mio. Euro auf 557 Mio. Euro (+100 Prozent) verdoppelten, erhöhten sich die ordentlichen Ausgaben von 954 Mio. Euro auf 2.170 Mio. Euro (+127 Prozent) noch stärker. Der Zuschussbedarf wuchs damit von 2007 bis 2019 von 676 Mio. Euro auf 1.613 Mio. Euro (+139 Prozent) an.

Den stärksten Anstieg beim Zuschussbedarf gab es in den Jahren 2009 und 2010 (+13,2 bzw. +14,9 Prozent). Die Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres und die entsprechende Erweiterung des Betreuungsangebotes hat die Ausgaben der Gemeinden stark steigen lassen. Zwar stiegen parallel auch die Einnahmen durch Zuschüsse, allerdings nicht in dem Ausmaß, dass die Steigerung der Ausgaben gedeckt werden konnte.

Abbildung 17: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit Wien sowie Zuschussbedarf in Mio. Euro, 2007 bis 2019



Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019; Kindertagesheimstatistik 2019.

Anmerkung: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben stellen im Wesentlichen den laufenden Bereich dar, nicht jedoch die Investitionstätigkeit.

Die Betrachtung der Entwicklung des Zuschussbedarfs nach betreuten Kindern zeigt, dass dieser zwischen 2007 und 2019 um fast 80 Prozent⁴⁴ angestiegen ist. 2019 lag der Zuschussbedarf pro Kind bei 5.043 Euro pro Kind. Während die ordentlichen Ausgaben pro betreutem Kind von 3.989 Euro auf 6.783 Euro (+70 Prozent) wuchsen, erhöhten sich die ordentlichen Einnahmen von 1.163 Euro pro betreutem Kind auf 1.740 Euro (+50 Prozent).

Bei der Betrachtung des Ausgabendeckungsgrades⁴⁵ zeigt sich, dass dieser über die Jahre kontinuierlich sank; trotz immer wieder kurzfristiger Anstiege. Konnten 2007 noch 30 Prozent der Ausgaben durch Einnahmen gedeckt werden, lag der Anteil 2019 nur mehr bei knapp 26 Prozent.

⁴⁴ Der im Vergleich zu den Absolutwerten geringere Anstieg ergibt sich aufgrund der deutlich gestiegenen Anzahl an betreuten Kindern.

⁴⁵ Anteil der Einnahmen an den Ausgaben.

Tabelle 5: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden pro betreutem Kind, 2007 bis 2019

	ordentliche Ausgaben und Einnahmen im Kinderbetreuungsbereich in Euro pro betreutem Kind													Entw. 2007- 2019
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	
Ordentliche Einnahmen	1.163	1.250	1.327	1.446	1.444	1.489	1.556	1.529	1.516	1.618	1.622	1.653	1.740	49,6%
Ordentliche Ausgaben	3.989	4.172	4.505	5.007	5.308	5.511	5.712	5.848	5.899	6.113	6.320	6.494	6.783	70,0%
Zuschussbedarf	-2.826	-2.922	-3.178	-3.561	-3.865	-4.022	-4.156	-4.319	-4.383	-4.495	-4.698	-4.841	-5.043	78,5%
Ausgabendeckungsgrad*	29,2%	30,0%	29,5%	28,9%	27,2%	27,0%	27,2%	26,1%	25,7%	26,5%	25,7%	25,5%	25,6%	

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019; Kindertagesheimstatistik 2019.

Anmerkung: Betreute Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Altersgemischte Betreuungseinrichtungen

*) Anteil der Einnahmen an den Ausgaben.

Bei einer Bundeslandbetrachtung zeigen sich deutliche Unterschiede. 2019 variierte der Zuschuss zwischen 2.881 Euro pro betreutem Kind in Tirol und 10.247 Euro in Wien. Auch hier spiegeln sich die unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Leistungsangebote wider. Zu beachten ist, dass in allen Bundesländern eine Ko-Finanzierung durch die Länder besteht, wodurch der Zuschussbedarf sich auf Gemeinden und Land aufteilt. Diese Aufteilung fällt in Wien jedoch weg, weshalb hier der Zuschussbedarf besonders hoch ausfällt.

Insgesamt beläuft sich der Zuschussbedarf der Gemeinden auf 1,6 Mrd. Euro. Der Ausgabendeckungsgrad variiert zwischen 62 Prozent in Vorarlberg und 22 Prozent in Niederösterreich. Beim Sonderfall Wien (als Land und Gemeinde) liegt er bei 4 Prozent. Die nicht gedeckten Ausgaben müssen daher durch allgemeine Steuermittel gedeckt werden.⁴⁶

Tabelle 6: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach Bundesland in Mio. Euro und pro betreutem Kind, 2019

	ordentliche Ausgaben und Einnahmen im Kinderbetreuungsbereich										Summe
	Bglld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tir	Vbg	Wien	Ö	
	in Mio. Euro										
ordentliche Einnahmen	40,0	28,9	52,0	100,4	52,5	107,2	64,8	76,4	34,3		556,5
ordentliche Ausgaben	74,8	81,6	234,3	267,0	130,3	244,1	150,9	122,6	864,3		2.169,9
Zuschussbedarf	-34,8	-52,7	-182,3	-166,5	-77,7	-136,9	-86,1	-46,2	-830,0		-1.613,4
	in Euro pro betreutem Kind										
ordentliche Einnahmen	3.947,6	1.704,9	862,8	1.937,9	2.657,6	2.992,5	2.303,7	4.760,7	423,4		1.739,6
ordentliche Ausgaben	7.374,7	4.814,3	3.889,6	5.151,6	6.592,3	6.815,5	5.365,9	7.641,3	10.670,3		6.782,9
Zuschussbedarf	-3.427,1	-3.109,3	-3.026,8	-3.213,7	-3.934,7	-3.823,0	-3.062,1	-2.880,6	-10.246,9		-5.043,4
Ausgabendeckungsgrad*	53,5%	35,4%	22,2%	37,6%	40,3%	43,9%	42,9%	62,3%	4,0%		25,6%

Quelle: KDZ: eigene Berechnung 2021; auf Basis: Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2019; Kindertagesheimstatistik 2019.

Anmerkung: Betreute Kinder in Kinderkrippen, Kindergärten, Altersgemischte Betreuungseinrichtungen

*) Anteil der Einnahmen an den Ausgaben.

⁴⁶ Bauer/Mitterer: Der Kindergarten als öffentliche Institution, 2022, S. 135; in: Koch (Hrsg.): Handbuch Kindergartenleitung, 2022.

VIII Reformansätze

1 Empfehlungen der Europäischen Kommission und der OECD

Empfehlungen der Europäischen Kommission

Der „Education and Training Monitor“⁴⁷ überprüft jährlich die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Erreichung der Ziele auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung⁴⁸ und analysiert die gesetzten Maßnahmen im Bildungsbereich. In Bezug auf die elementare Bildung wird für Österreich festgestellt, dass trotz einer tendenziellen Zunahme die Teilnahme von Kindern unter drei Jahren an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung nach wie vor geringer ist als in vergleichbaren Ländern und ein Nachholbedarf im Bereich der Ausbildung des pädagogischen Personals besteht. Kritisch angemerkt werden auch die bestehenden regionalen Unterschiede der Versorgung in den Bundesländern. Über die in der letzten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern für den Zeitraum 2018-2022 festgelegten Maßnahmen hinausgehend wird empfohlen:

- zumindest 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) aufzuwenden
- die Forschung für eine evidenzbasierte Bildungspolitik im Bereich FBBE zu intensivieren
- die Evaluierung/Überwachung auszuweiten und die Umstellung auf ein System zu vollziehen, in dem die Kernbelegschaft auf Bachelor-Niveau ausgebildet ist
- den Austausch zwischen FBBE-Einrichtungen und Volksschulen zu fördern, um den Übergang zu erleichtern

Da das geschlechtsspezifische Gefälle bei der Teilzeitbeschäftigung in Österreich zu den höchsten in der EU gehört⁴⁹, wird die weitere Verbesserung des Zugangs zu inklusiver, hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung insbesondere auch zur Unterstützung und Förderung der Vollzeitbeschäftigung von Frauen empfohlen.⁵⁰

Empfehlungen der OECD

In Bezug auf die frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung liegen aktuell keine gesonderten Empfehlungen für Österreich vor. Im Länderbericht Österreich zu den wirtschaftspolitischen Reformen 2021⁵¹ empfiehlt die OECD jedoch zur Unterstützung der Vollzeitberufstätigkeit beider Eltern die Einführung eines Rechtsanspruches auf eine qualitativ hochwertige frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung ebenso wie auf die Ganztagschule.

⁴⁷ Europäische Kommission: Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2020 – Österreich, Luxemburg 2020, S.7.

⁴⁸ Rat der Europäischen Union: Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (2021/C 66/01).

⁴⁹ Europäische Kommission: Länderbericht Österreich – Begleitunterlage zur Mitteilung: Das Europäische Semester 2020: Bewertung der Fortschritte bei den Strukturreformen, Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und Ergebnisse der eingehenden Überprüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1776/2011, {COM(2020) 150 final}.

⁵⁰ Rat der Europäischen Union: EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020, {COM(2020) 520 final}.

⁵¹ OECD: Economic Policy Reforms 2021: Going for growth. 2021.

2 Bundespolitische Reformvorhaben und weitere Reformthemen

Reformvorhaben gemäß Regierungsprogramm 2020-2024

Im Regierungsprogramm werden v.a. folgende Reformmaßnahmen zur Weiterentwicklung der elementaren Bildung genannt:⁵²

- Flächendeckender und bedarfsgerechter Ausbau von Kinderbetreuung (quantitativ, qualitativ, flexible Öffnungszeiten, VIF⁵³-Prozentsatz erhöhen)
- Qualitätssicherung bei Tageseltern
- Attraktivierung des Berufsfeldes Kindergartenpädagogik (z.B. Bündeln der Elementarpädagogik-Ausbildung an Pädagogischen Hochschulen)
- mittelfristig verpflichtendes 2. Kindergartenjahr
- Errichtung eines Beirates für Elementarpädagogik zur Förderung der österreichweiten Zusammenarbeit und um Vorschläge für einheitliche Qualitätsmindeststandards in der Elementarpädagogik zu erarbeiten
- Erarbeiten eines neuen, einheitlichen und verbindlichen Bildungs- und Betreuungsrahmenplans
- Wesentliche Erhöhung des Zweckzuschusses der Art. 15a-Vereinbarungen zum Ausbau der Kinderbetreuungsplätze ab 2020/2021
- Stärkung und Ausbau der institutionenübergreifenden Zusammenarbeit beim Übergang Kindergarten – Schule (Transition)
- Intensivierung der Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen

Mit Stand Ende 2021 wartet der weit überwiegende Teil der Reformvorhaben noch auf Umsetzung. Umgesetzt ist etwa seit September 2020 der Beirat für Elementarpädagogik.⁵⁴ Dass der Ausbau der Elementarpädagogik forciert werden soll, wurde auch im nationalen Aufbau- und Resilienzplan 2021 bestätigt. Demnach soll bis 30.09.2023 eine Betreuungsquote von 33 Prozent bei den 0-2-Jährigen erreicht werden.⁵⁵

Personalmangel und Arbeitsbedingungen

Zunehmend wird es für Träger der Betreuungseinrichtungen schwieriger, Personal zu finden. Dabei befinden sich genug Personen in Ausbildung. Viele ausgebildete Pädagoginnen und Pädagogen üben jedoch danach den Beruf nicht aus oder steigen nach kurzer Zeit wieder aus.

Immer häufiger wird auch auf die zunehmend schwierigen Arbeitsbedingungen aufmerksam gemacht. Seit Oktober 2021 fanden deshalb auch mehrfach Demonstrationen des pädagogischen Personals statt. Gefordert werden bessere Arbeitsbedingungen (z.B. kleinere Gruppen, günstigere Personalschlüssel, mehr Zeit für die pädagogische Arbeit, gut ausgestattete Arbeitsplätze), Reformen im Ausbildungsbereich und eine bessere Entlohnung.⁵⁶

Rechtsanspruch

In letzter Zeit wird verstärkt ein Rechtsanspruch auf ganztägige Betreuung ab dem 1. Geburtstag diskutiert. In Deutschland besteht bereits seit 2013 ein Rechtsanspruch, was zu einem starken Anstieg der Kosten für die Gemeinden geführt hat. Gleichzeitig konnte dort die Betreuungsquote der unter 3-Jährigen von 5 auf 36 Prozent erhöht werden.

⁵² Republik Österreich: Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, 2020, S. 195 ff.

⁵³ Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf

⁵⁴ https://www.bmbwf.gv.at/Themen/ep/ep_bmbwf.html#ep_beirat (download: 9.12.2021).

⁵⁵ Europäische Kommission: Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs, 2021, S. 74.

⁵⁶ Hierzu beispielhaft: <https://awblog.at/ihre-arbeit-ist-kein-kinderspiel/> (download: 20.12.2021).

Der Österreichische Städtebund sieht den Rechtsanspruch als mögliches langfristiges Ziel, stellt jedoch klar, dass die Kosten des Rechtsanspruchs nicht von den Kommunen getragen werden können. Auch braucht es Lösungen für das zunehmende Personalproblem. Der Österreichische Gemeindebund lehnt einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung aus finanziellen, juristischen und organisatorischen Gründen ab.⁵⁷

Als Alternative zum Rechtsanspruch bietet sich an, verstärkt auf Anreize zum Ausbau der Kinderbetreuung zu setzen, wie dies mit den Art. 15a-Vereinbarungen grundsätzlich erfolgt. Es wäre dazu näher herauszuarbeiten, weshalb der Ausbau nicht im gewünschten Tempo erfolgt. In Folge wären die Rahmenbedingungen für den Ausbau entsprechend anzupassen.

Laufende Finanzierbarkeit für Gemeinden

Eine Analyse der Netto-Ausgaben der Gemeinden zeigt, dass diese überdurchschnittlich stark steigen. Während es für Investitionen im Kinderbetreuungsbereich mit den Art. 15a-Vereinbarungen einen finanziellen Zuschuss für Gemeinden gibt, zeigt sich die Finanzierung des laufenden Bereiches zunehmend als Herausforderung. Der Österreichische Städtebund sowie der Österreichische Gemeindebund fordern daher seit langem eine nachhaltige, laufende Finanzierung des Kinderbetreuungsbereiches durch Bund und Länder.

Vermeehrt kostenlose Betreuungsangebote

In den letzten Jahren ist ein verstärkter Trend zu kostenlosen Betreuungsangeboten zu verzeichnen. Ganztägige Gratisbetreuung von 0-6-Jährigen ist in Wien und im Burgenland gegeben, in Kärnten werden den Eltern zwei Drittel der Elternbeiträge rückerstattet. Gratisbetreuung von 2½ bis 6 Jahren vormittags existiert in Oberösterreich und in Niederösterreich (letztere nur für den Kindergarten). In Tirol ist die Betreuung der 4-6-Jährigen kostenlos. In den restlichen Bundesländern ist nur das verpflichtende Kindergartenjahr beitragsfrei.⁵⁸ Die kostenlosen Angebote bedeuten idR. auch höhere Kosten für die Gemeinden.

Weiterentwicklung der frühen sprachlichen Förderung – Empfehlungen des Rechnungshofes

2020 sprach der Rechnungshof im Rahmen einer Prüfung der frühen sprachlichen Förderung v.a. folgende Empfehlungen aus:⁵⁹

- Verpflichtende Sprachstandsfeststellung für sämtliche Kinder der entsprechenden Altersgruppe (derzeit bestehen Lücken)
- Bedarfsorientierte Neuaufteilung der Zweckzuschüsse auf die Bundesländer, etwa auf Basis der Sprachstandsfeststellung (derzeit erfolgt die Aufteilung unabhängig vom Bedarf)
- Entwickeln von bundesweit einheitlichen Kriterien in der frühen sprachlichen Förderung (derzeit sehr unterschiedliche Standards)
- Entscheidungen zur Fortführung des Ausbau-Förderprogrammes unter Berücksichtigung aussagekräftiger Wirkungsdaten
- Kohärenz der Sprachstandsfeststellung im letzten Kindergartenjahr und der Kompetenzanalyse-Deutsch bei Schuleintritt (derzeit bestehen große Unterschiede)
- Forcierung der Weiterentwicklung der Kindergärten zu Bildungseinrichtungen (z.B. im Zuge des Beirates für Elementarpädagogik)

⁵⁷ Österreichischer Städtebund: Resolution an den 70. Städtetag, am 11.11.2021, S. 5 f.; Österreichischer Gemeindebund: Positionspapier zum Thema Kinderbetreuung, vom 9.12. 2021.

⁵⁸ https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft/kinderbetreuung/2/Seite.370130.html (download: 9.12.2021).

⁵⁹ Rechnungshof Österreich: Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten, Bericht des Rechnungshofes, Reihe Bund 2021/20, Wien 2021, S. 13.

3 Aufgabenorientierter Finanzausgleich in der Elementarpädagogik

Was ist ein aufgabenorientierter Finanzausgleich?

Eine Aufgabenorientierung im Finanzausgleich hat das Ziel, unterschiedliche Qualitäten und Quantitäten der Leistungserbringung auszugleichen. Aufgabenorientierung kann dabei i.w.S. als aufgabenbezogene Steuerung (inkl. Aufgabenreform) oder i.e.S. als aufgabenbezogene Mittelzuteilung (etwa über Ertragsanteile oder Transfers) verstanden werden. Bei der Aufgabenorientierung i.e.S. sind verschiedene Ansätze vorhanden – z.B. das „Stellvertreter-Konzept“, welches auf die Rahmenbedingungen abstellt, sowie das „Standardkosten-Konzept“, welches sich auf durchschnittliche Standardkosten je Leistungseinheit bezieht.⁶⁰

Abbildung 18: Definitionen von Aufgabenorientierung

aufgabenbezogene Steuerung (i.w.S.)	<ul style="list-style-type: none"> * konkrete Zuordnung der Aufgabenerfüllung auf die staatlichen Ebenen * Verknüpfung Aufgaben, Wirkungen und Finanzierung
aufgabenbezogene Mittelzuteilung (i.e.S.)	<ul style="list-style-type: none"> * Zweckwidmungen von Transfers * Berücksichtigen untersch. hoher Aufgabenniveaus

Quelle: KDZ: eigene Darstellung 2021.

Warum ist ein aufgabenorientierter Finanzausgleich für die elementare Bildung sinnvoll?

Der überwiegende Teil des Finanzausgleichs orientiert sich nicht an Aufgabennotwendigkeiten. Durch die Anschubwirkung der Art. 15a-Vereinbarungen zur Elementarpädagogik wird zwar der Ausbau gefördert, die laufenden Personalausgaben sind jedoch durch die Gemeinden zu tragen. Ein hoher Ausbaugrad kann dabei zu einer finanziellen Überforderung führen. Um die unterschiedlichen Ausbaugrade der Gemeinden – und insbesondere auch den weiteren Ausbau – zu berücksichtigen, wäre ein aufgabenorientierter Finanzausgleich sinnvoll.

Der gescheiterte Reformversuch im Finanzausgleichsgesetz 2017

Mit dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) 2017 sollte die aufgabenorientierte Mittelzuteilung im Zuge der Ertragsanteilsverteilung mit einem Pilotprojekte zur Elementarpädagogik umgesetzt werden. Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden sollte nach neuen aufgabenorientierten Kriterien verteilt werden. Die Ertragsanteile der Länderebene wurden nicht in die Pilotprojekte miteinbezogen. Die dazu einberufene Arbeitsgruppe kam jedoch zu keinen Ergebnissen. Die entsprechende Bestimmung im FAG wurde daher rückwirkend wieder aufgehoben.

Die Gründe für das Misslingen sind dabei vielfältig: die unterschiedlichen Vorstellungen, was Aufgabenorientierung konkret bedeutet, Mängel im Projektmanagement, die mangelnde Datenlage sowie die hohe Komplexität des Finanzausgleichssystems.⁶¹

KDZ-Vorschlag für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich zur Elementarpädagogik

Bereits 2015 entwickelte das KDZ einen Reformvorschlag für einen aufgabenorientierten Finanzausgleich in mehreren Varianten. Im Gegensatz zur Reformarbeitsgruppe des FAG 2017 erfolgte eine Konzentration auf wenige stellvertretende Indikatoren (sozio-demografische und geografisch-topografische Indikatoren). Auch wurden Wechselwirkungen mit dem Finanzausgleichssystem herausgearbeitet und Lösungsansätze aufgezeigt. Vorgeschlagen wird auch ein Trennen der laufenden Finanzierung und der programmatischen Förderungen.⁶²

⁶⁰ Mitterer: Aufgabenorientierter Finanzausgleich; in: Bauer et al.: Governance-Perspektiven, 2019, S. 107 f.

⁶¹ Rechnungshof: Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleichs, 2021; Mitterer: Aufgabenorientierter Finanzausgleich; in: Bauer et al.: Governance-Perspektiven, 2019, S. 107 f.; Paktum zum FAG 2017.

⁶² Mitterer/Haindl: Aufgabenorientierter Finanzausgleich am Beispiel der Elementarbildung, 2015.

4 Zusammenarbeit im Föderalismus: Mehr-Ebenen-Steuerung

Stärken und Schwächen der gemeinschaftlichen Aufgabenerbringung

Die Elementarpädagogik weist einen hohen Verflechtungsgrad zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowohl in der Aufgaben- als auch der Finanzierungsverantwortung auf. Die starke Rolle der Gemeinden beruht dabei auf dem Subsidiaritätsprinzip: Die Gemeinden können am besten einschätzen, welche Bedarfe vor Ort bestehen. Gleichzeitig wird der Rahmen der Leistungserbringung durch die Länder vorgegeben, um zumindest innerhalb eines Bundeslandes ähnliche Standards zu gewährleisten. Dies wird ergänzt durch Art. 15a-Vereinbarungen, um bundesweit Reformen in der Elementarpädagogik voranzutreiben.

Im Rahmen der Mehr-Ebenen-Steuerung zeigen sich – wie auch in anderen Aufgabenfeldern – Mängel der Koordination und Kooperation sowie bei der Zielsteuerung. Zu nennen sind etwa unzureichende oder nicht ausreichend abgestimmte Zielsetzungen, Mängel im Verhandlungsdesign oder eine fehlende Verknüpfung von Finanzausgleich und Sachpolitik.

Gerade in der Pandemie wurden Mängel in der bundesländerübergreifenden Koordination deutlich, so scheiterte die Anwendung einheitlicher Standards bei den Testungen. Auch zeigten sich verstärkt Nachteile der fehlenden gemeinsamen Steuerung von Elementarpädagogik und Schule. So wurden bundesweite Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung zwar für den Schulbereich fixiert, nicht jedoch für die Elementarpädagogik.

Vorschlag für ein Governance-Modell zur Finanzierung der Elementarpädagogik

Es wird vom KDZ vorgeschlagen, die Verantwortung für den laufenden Betrieb auf der Gemeindeebene zu konzentrieren und diese an höhere, aufgabenorientiert verteilte Ertragsanteile zu koppeln. Die Länder würden nur mehr gezielt fördern (z.B. Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit oder Stützung von Kleinstgruppen in stark peripheren Gebieten), die laufenden, flächendeckenden Landeszuschüsse würden entfallen.

Ein wichtiger Punkt dieses Vorschlages ist die klare Trennung zwischen laufender Finanzierung und programmatischer Förderungen. Ein Teil der Art. 15a-Vereinbarungen beinhaltet auch laufende Zuschüsse (etwa verpflichtendes, letztes Kindergartenjahr), welche in die laufende Finanzierung übergeführt werden sollten.

Abbildung 19: Mögliche Rollen bei der Finanzierung der Elementarpädagogik

	BUND	LÄNDER	GEMEINDEN
Laufende Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> Aufgabenorientierte Verteilung der Ertragsanteile 	<ul style="list-style-type: none"> Förderung gesonderter Schwerpunkte z.B. interkommunale Zusammenarbeit, Kleinstgruppen in stark peripheren Gebieten, Bevölkerungszuwächse oder -rückgänge Planung und Steuerung z.B. Bedarfserhebung, Koordination 	<ul style="list-style-type: none"> Verantwortung für die lfd. Finanzierung (höhere Ertragsanteile bei gleichzeitigem Entfall der laufenden Zuschüsse vom Land)
Programmatische Förderung	<ul style="list-style-type: none"> Fördergeber (alternativ oder gemeinsam Bund/Länder) Zeitlich befristete Zielsetzungen (z.B. Ausbau Plätze 0-2 Jahre, Ausbau Ganztagsplätze 3-5 Jahre, Anschubfinanzierung interkommunale Zusammenarbeit) 		<ul style="list-style-type: none"> Fördernehmer Mitgestaltung der gemeinsamen Zielsetzung

Quelle: Mitterer/Haindl: Aufgabenorientierter Finanzausgleich am Beispiel der Elementarbildung, 2015, S. 157.

IX Verzeichnisse

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Finanzierungsbeziehungen der institutionellen Kinderbetreuung	9
Abbildung 2: Kinderbetreuungseinrichtungen und betreute Kinder nach Form und Trägerschaft, 2020/2021	10
Abbildung 3: Entwicklung der Betreuungsquote und des VIF-Angebotes, 2007-2020	15
Abbildung 4: Entwicklung der Investitionen der Gemeinden sowie bereitgestellte Bundeszuschüsse gemäß Art. 15a-Vereinbarungen, 2007-2019	16
Abbildung 5: Kinder in Krippen, Kindergärten und altersgemischten Einrichtungen mit nicht-deutscher Umgangssprache nach Größenklasse, 2020/2021	19
Abbildung 6: Einrichtungen nach Trägerschaft in den Bundesländern, 2020/2021	20
Abbildung 7: Durchschnittliche Gruppengröße nach Bundesland, 2020/2021.....	22
Abbildung 8: Entwicklung der Betreuungsquoten für 0-2-Jährige sowie 3-5-Jährige.....	23
Abbildung 9: Betreuungsquoten der 0-2-Jährigen nach Gemeinden, 2020/21	24
Abbildung 10: Betreute Kinder nach Öffnungszeiten-Kategorien und Bundesland, 2020/2021 ...	25
Abbildung 11: Verteilung der Plätze nach Öffnungszeiten der Einrichtungen, 2020/2021	26
Abbildung 12: Erwerbsstatus von Frauen und Männern mit Kinderbetreuungspflichten, 2018	27
Abbildung 13: Betreuungsquoten der Kinder bis 2 Jahre im internationalen Vergleich, 2019	29
Abbildung 14: Ausgaben für Kindertagesheime in Mio. Euro, 2007 bis 2019	30
Abbildung 15: Ausgabenstruktur der Gemeinden in Österreich, 2019	31
Abbildung 16: Einnahmenstruktur der Gemeinden in Österreich in Prozent, 2019.....	31
Abbildung 17: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden mit Wien sowie Zuschussbedarf in Mio. Euro, 2007 bis 2019	32
Abbildung 19: Definitionen von Aufgabenorientierung.....	37
Abbildung 20: Mögliche Rollen bei der Finanzierung der Elementarpädagogik.....	38

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Kompetenzen und Aufgabenteilung in der elementaren Bildung	8
Tabelle 2: Art. 15a-Vereinbarungen im Bereich der elementaren Bildung seit 2008	12
Tabelle 3: Betreute Kinder und Gruppen nach Form der Gruppe und Bundesland, 2020/2021... ..	21
Tabelle 4: Betreuungsquoten und Erwerbstätigkeit	28
Tabelle 5: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden pro betreutem Kind, 2007 bis 2019	33
Tabelle 6: Ordentliche Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden nach Bundesland in Mio. Euro und pro betreutem Kind, 2019	33

Literatur- und Quellenverzeichnis

Bauer, Helfried; Mitterer, Karoline (2022): Der Kindergarten als öffentliche Institution. In: Koch (Hrsg.): Handbuch Kindergartenleitung, 2022, S. 105-140.

Bauer, Helfried; Biwald, Peter; Mitterer, Karoline (Hrsg. 2019): Governance-Perspektiven in Österreichs Föderalismus. Herausforderungen und Optionen. Wien Graz 2019.

BMBWF (2020): Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, Endfassung August 2009, Wien 2020.
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/bef/sb/bildungsrahmenplan.html>

Europäische Kommission (2020): Länderbericht Österreich – Begleitunterlage zur Mitteilung: Das Europäische Semester 2020: Bewertung der Fortschritte bei den Strukturreformen, Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte und Ergebnisse der eingehenden Überprüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1776/2011, {COM(2020) 150 final}.

Europäische Kommission (2010): Mitteilung der Kommission Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endgültig, Brüssel 2010.

Europäische Kommission (2020): Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2020 – Österreich, Luxemburg 2020.

Europäische Kommission (2021): Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Österreichs. Annex. Brüssel 2021.

Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen (2018): Nationaler Bildungsbericht 2018: <https://www.iqs.gv.at/downloads/bildungsberichterstattung/nationaler-bildungsbericht-2018>.

Industriellenvereinigung (2018): Elementarpädagogik: Beste Bildung von Anfang an, Wien 2018, <https://www.iv.at/Themen/Bildung-und-Gesellschaft/Elementarbildung-und-Schule/Beste-Bildung.de.html>

Mader et al. (2020): Lockdown und die Unvereinbarkeit von Home-Office und Kinderbetreuung, 2020.

Mitterer, Karoline (2019): Aufgabenorientierter Finanzausgleich aus der Governance-Perspektive. In: Bauer et al.: Governance-Perspektiven, 2019, S. 107-132.

Mitterer, Karoline; Haindl, Anita (2015): Aufgabenorientierter Finanzausgleich am Beispiel der Elementarbildung. Modellentwürfe einer aufgabenorientierten Mittelverteilung für die vorschulische Kinderbetreuung. Wien 2015.

OECD (2021): Education at a Glance 2021: OECD Indicators, OECD Publishing, Paris 2021.
<https://doi.org/10.1787/b35a14e5-en>.

OECD (2021), "Regional education (Edition 2020)", OECD Regional Statistics (database), <https://doi.org/10.1787/078b0edb-en>.

OECD (2021): Economic Policy Reforms 2021: Going for growth, 2021.

OECD (2020), "Is childcare affordable?", Policy Brief on Employment, Labour and Social Affairs, OECD Publishing, Paris, <https://www.oecd.org/els/family/OECD-Is-Childcare-Affordable.pdf>.

Österreichischer Gemeindebund: Positionspapier zum Thema Kinderbetreuung. Beschlossen vom Präsidium des Österreichischen Gemeindebundes am 9. Dezember 2021 per Videokonferenz. 2021.

Österreichischer Städtebund: Resolution an den 70. Städtetag des Österreichischen Städtebundes. „Mittendrin und Miteinander: Gemeinsam sind wir Stadt“. Beschluss am 11. November 2021 in St. Pölten. 2021.

Rat der Europäischen Union (2020): EMPFEHLUNG DES RATES zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2020 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2020, {COM(2020) 520 final}.

Rat der Europäischen Union (2021): Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) (2021/C 66/01).

Rechnungshof Österreich (2021): Frühe sprachliche Förderung in Kindergärten. Bericht des Rechnungshofes. Reihe Bund 2021/20. Wien 2021.

Rechnungshof Österreich (2021): Reformprojekte im Rahmen des Finanzausgleich. Bericht des Rechnungshofes. Reihe Bund 2021/17. Wien 2021.

Republik Österreich (2020): Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024, Wien 2020.

Statistik Austria (2020): Entwicklung des Kindertagesheimbesuchs 5-jähriger Kinder in den Jahren 2008 bis 2019. Kurzbericht. Wien 2020.

Statistik Austria (2020): Kindertagesheimstatistik 2020/2021. Wien 2021.

Statistik Austria (2019): Vereinbarkeit von Beruf und Familie – Modul der Arbeitskräfteerhebung 2018, Wien 2019.

Statistische Quellen

Statistik Austria: Bildungsausgabenstatistik 2007 bis 2019.

Statistik Austria: Gemeindefinanzdaten 2007 bis 2019.

Statistik Austria: Kindertagesheimstatistik 2007 bis 2020.

Abkürzungsverzeichnis

ISCED	International Standard Classification of EDucation
BL	Bundesland
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMF	Bundesministerium für Finanzen
ECEC	Early Childhood Education and Care
EW	Einwohnerin bzw. Einwohner
FAG	Finanzausgleichsgesetz
NBB	Nationaler Bildungsbericht
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
VIF	Vereinbarkeitsindikator für Familie und Beruf

K
D
Z

KDZ
Zentrum für Verwaltungsforschung

Guglgasse 13 · A-1110 Wien
T: +43 1 892 34 92-0 · F: -20
institut@kdz.or.at · www.kdz.or.at